

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 18. 6. 2008

Nummer 22

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 10. 6. 2008, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	583	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 5. 6. 2008, Änderung des Stiftungszwecks der Herthavon-Siemens-Stiftung	584	Bek. 9. 6. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzsilos am Bundesautobahnkreuz Hannover-Ost)	602
Bek. 9. 6. 2008, Anerkennung der Haus Edith Stiftung	584	Bek. 10. 6. 2008, Planfeststellung gemäß den §§ 17 bis 17 e des Bundesfernstraßengesetzes für den Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest im Zuge der A 39/A 391; Öffentliche Bekanntmachung	603
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 10. 6. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volks- wagen AG, Wolfsburg-Barnbruch)	604
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
F. Kultusministerium		Bek. 5. 6. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas- anlage RiGas, Neuenkirchen)	604
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Rechtsprechung	
RdErl. 10. 6. 2008, Errichtung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	584	Bundesverfassungsgericht	604
20110		Stellenausschreibungen	604/605
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
RdErl. 29. 5. 2008, Verwaltungsvorschriften zum Nieder- sächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (VV-NROG)	592		
23100			

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 10. 6. 2008 — 204-11700-3 SE H —**

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königsreichs Schweden ernannten Herrn Dr. Ingo Luge am 6. 6. 2008 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Grafschaft Bentheim, Emsland, Cloppenburg, Oldenburg, Leer, Ammerland, Wesermarsch, Aurich, Wittmund und Friesland sowie der kreisfreien Städte Emden, Wilhelmshaven, Oldenburg und Delmenhorst.

Das Herrn Dr. Hans-Dieter Harig am 13. 3. 2001 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Schweden in Hannover ist mit Ablauf des 5. 6. 2008 erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 22/2008 S. 583

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Änderung des Stiftungszwecks
der Hertha-von-Siemens-Stiftung****Bek. d. MI v. 5. 6. 2008 — RV BS 2.07-11741/40-14 —**

Mit Schreiben vom 5. 6. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszwecks der Hertha-von-Siemens-Stiftung mit Sitz in Bad Harzburg genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr, bedürftige Personen, insbesondere Familien mit Kindern, die an einer schweren Erkrankung oder einer Behinderung leiden, bei Erholungsmaßnahmen zu unterstützen. Dabei sollen insbesondere Mitarbeiter des Siemens-Konzerns und deren Familien berücksichtigt werden. Des Weiteren erfolgt die Vergabe der Mittel nach sozialen Gesichtspunkten, wozu insbesondere die Zahl der Kinder und das Einkommen zählen.

— Nds. MBl. Nr. 22/2008 S. 584

Anerkennung der Haus Edith Stiftung**Bek. d. MI v. 9. 6. 2008
— RV LG 2.02-11741/375 —**

Mit Schreiben vom 26. 5. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 2. 5. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Haus Edith Stiftung mit Sitz in Neu Wulmstorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere von schwerkranken Kindern und deren Angehörigen, aber auch von anderen in Not geratenen Menschen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Haus Edith Stiftung
c/o Herrn RA Bergemann
Bredkamp 43 e
22589 Hamburg.

— Nds. MBl. Nr. 22/2008 S. 584

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Errichtung der
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade****RdErl. d. MW v. 10. 6. 2008 — 25-32113/0040 —****— VORIS 20110 —**

Bezug: RdErl. d. StK v. 25. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 410)
— VORIS 11410 —

Gemäß § 90 Abs. 5 der Handwerksordnung (im Folgenden: HwO) i. d. F. vom 24. 9. 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 7. 9. 2007 (BGBl. I S. 2246), werden die Handwerkskammern von der obersten Landesbehörde errichtet. Nach Beteiligung der Hand-

werkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade ergeht folgender RdErl.:

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2009 wird eine neue Handwerkskammer mit dem Namen „Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade“ errichtet.
2. Gleichzeitig werden die bisherigen Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade aufgelöst.
3. Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade.
4. Der Bezirk der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade umfasst die Landkreise Celle, Cuxhaven, Gifhorn, Goslar, Harburg, Helmstedt, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Peine, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen, Verden und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.
5. Rechtssitz der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade ist Celle. Die Kammer hat ihre Hauptverwaltungssitze in Braunschweig und Lüneburg.
6. Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 90 Abs. 1 HwO). Die Satzung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade wird als **Anlage** abgedruckt.
7. Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade führt
 - a) beschränkt auf das Gebiet des ehemaligen Landes Braunschweig ein Siegel mit dem Wappen des ehemaligen Landes Braunschweig nach Muster 6 Buchst. b und
 - b) im übrigen Gebiet ein Siegel mit dem Landeswappen nach Muster 5
 der Anlage 1 des Bezugserlasses.
8. Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit nach Maßgabe des Landesbeamtenrechts.
9. Beamten, Beamte und Beschäftigte der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade werden unter Beibehaltung ihres Rechtsstatus Beamten, Beamte und Beschäftigte der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade. Die Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade werden Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade.
10. Die Mitglieder der Vollversammlungen der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade bilden bis zum Zusammentritt der Vollversammlung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade die Übergangsvollversammlung.
11. Zur Vorbereitung der Wahl der Vollversammlung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade wird zum 1. 7. 2008 ein Wahlvorstand aus den am 30. 6. 2008 amtierenden Präsidenten und Vizepräsidenten der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade gebildet (Bestimmung des Tages der Wahl und Berufung des Wahlleiters). Die Wahl soll möglichst frühzeitig erfolgen. Für die Zusammensetzung der Vollversammlung gelten die Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (siehe Anlage).
12. Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade wird ein Übergangsvorstand gebildet. Den Übergangsvorstand bilden die am 31. 12. 2008 amtierenden Präsidenten und Vizepräsidenten der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade. Den Vorsitz führt der dienstälteste Präsident, im Vertretungsfall der andere Präsident. Der vorsitzende Präsident und ein Hauptgeschäftsführer vertreten die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade gerichtlich und außergerichtlich, im Vertretungsfall der andere Präsident und ein Hauptgeschäftsführer.

13. Die am 31. 12. 2008 in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade gelten mit Ausnahme der Satzungen jeweils für den Bereich der bisherigen Kammerbezirke bis zur Aufhebung durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade weiter, längstens jedoch bis zum 30. 6. 2010.
14. Der vorläufige Haushalt (Übergangshaushalt) 2009 der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade setzt sich aus den von den Vollversammlungen der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade für das Haushaltsjahr 2008 beschlossenen Ansätzen zusammen; dies gilt auch für die Festsetzung der Höhe der Beiträge für den jeweiligen bisherigen Kammerbezirk. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen 2008 der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade erfolgt durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade.
15. Die bei den Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade errichteten Meisterprüfungsausschüsse gemäß § 47 HwO bleiben bis zur Errichtung neuer Meisterprüfungsausschüsse für die Abnahme von Meisterprüfungen in dem jeweiligen Bereich zuständig; Entsprechendes gilt für die Gesellenausschüsse gemäß § 33 HwO und die Abschlussprüfungsausschüsse gemäß § 39 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Bis zur Errichtung eines Berufsbildungsausschusses gemäß § 43 HwO/§ 77 BBiG der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade besteht der Berufsbildungsausschuss übergangsweise aus den Mitgliedern der am 31. 12. 2008 bestehenden Berufsbildungsausschüsse der Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade. In der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade sind die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für eine neue Amtszeit des Berufsbildungsausschusses zu wählen.
16. Die Bestellungen der von den Handwerkskammern Braunschweig und Lüneburg-Stade nach § 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO vereidigten Sachverständigen gelten fort bis zu deren Ablauf oder Widerruf durch die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:
An die
Landkreise und Gemeinden
sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 22/2008 S. 584

Anlage

Satzung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Inhaltsübersicht

Name, Sitz, Hauptverwaltungssitz, Bezirk und Rechtsstellung § 1	
Aufgaben	§ 2
Organe	§ 3
Vollversammlung	§§ 4 bis 15
Vorstand	§§ 16 bis 19
Ausschüsse	§§ 20 bis 22
Ständige Ausschüsse	§§ 23 bis 35
Geschäftsführung	§ 36
Beauftragte	§ 37
Ordnungsgeld	§ 38
Haushalt, Rechnungslegung	§§ 39 bis 41
Aufsicht	§ 42
Bekanntmachungen	§ 43
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	§§ 44 und 45

Name, Sitz, Hauptverwaltungssitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen „Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade“. Sie ist Gesamtrechtsnachfolgerin der ehemaligen Handwerkskammer Braunschweig und der ehemaligen Handwerkskammer Lüneburg-Stade. Ihr Rechtssitz ist Celle. Ihre Hauptverwaltungssitze sind Braunschweig und Lüneburg. Ihr Bezirk umfasst die Landkreise Celle, Cuxhaven, Gifhorn, Goslar, Harburg, Helmstedt, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Peine, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen, Verden und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.

(2) Der Bezirk der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bildet den Wahlbezirk.

(3) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die selbständigen Handwerkerinnen und Handwerker und die Inhaberinnen und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellinnen und Gesellen, andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung (im Folgenden: HwO) ausüben.

(4) Die Handwerkskammer besitzt Dienstherrenfähigkeit nach Maßgabe des Landesbeamtenrechts.

Aufgaben

§ 2

(1) Aufgaben der Handwerkskammer sind insbesondere,

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu vertreten und zu fördern und für einen gerechten Ausgleich dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaberinnen und Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO zu führen,
4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge zu fördern nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit und zu diesem Zweck Ausbildungsberaterinnen oder Ausbildungsberater zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen durchzuführen,
5. eine Gesellenprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit (§ 33 HwO) zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
6. Meisterprüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe nach § 51 b HwO zu errichten, deren Geschäfte sowie die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse für zulassungspflichtige Handwerke nach § 47 Abs. 2 HwO zu führen und Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 HwO über die Befreiung von der Gesellenzeit und über ihre Abkürzung zu treffen,
7. die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, Meisterinnen und Meister, Gesellinnen und Gesellen und anderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Handwerk zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden zu fördern, Umschu-

lungen durchzuführen und zu überwachen sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten,

8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkerinnen und Handwerkern sowie des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,
10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern einzurichten,
12. Ursprungszeugnisse über in den Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
13. Maßnahmen zur Unterstützung notleidender selbständiger Handwerkerinnen und Handwerker, Inhaberinnen und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Gesellinnen und Gesellen und anderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
14. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften, die ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben, zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere dass die den Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Absatz 1 Nrn. 4 und 5 gilt für die Berufsbildung in nicht handwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

(3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen oder sich an solchen beteiligen und in diesen auch Maßnahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung durchführen.

Organe

§ 3

(1) Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

(2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt und es wird für die Zeitversäumnisse eine Entschädigung gewährt.

Vollversammlung

§ 4

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellinnen oder Gesellen oder andere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreterinnen oder Arbeitnehmervertreter) sein, die im Betrieb einer selbständigen Handwerkerin oder eines selbständigen Handwerkers (Anlagen A und B 1 HwO) oder in einem handwerksähnlichen Betrieb (Anlage B 2 HwO) des Handwerkskammerbezirks beschäftigt sind.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreterinnen und Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, insbesondere über

alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig. Auf Antrag sind der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihr oder ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreterinnen oder Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

§ 5

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 45, und zwar 24 selbständige Handwerkerinnen oder Handwerker und 6 Inhaberinnen oder Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 15 Arbeitnehmervertreterinnen oder Arbeitnehmervertreter, von denen 13 in Betrieben selbständiger Handwerkerinnen oder Handwerker und 2 in einem Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sein müssen.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sollen den Handwerken, die in den Anlagen A und B 1 HwO aufgeführt sind, sowie dem handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B 2 HwO) wie folgt angehören:

a) Anlagen A und B 1 HwO:

Gewerbegruppen	Zahl der Mitglieder	davon	
		Selbstständige	Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	10	6	4
II Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	14	9	5
III Gruppe der Holzgewerbe	3	2	1
IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergergewerbe	1	1	0
V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	3	2	1
VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	4	3	1
VII Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	2	1	1

b) Anlage B 2 HwO:

Gewerbegruppen	Zahl der Mitglieder	davon	
		Selbstständige	Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
Handwerksähnliche Gewerbe	8	6	2.

(3) Bei der Aufteilung der Mitglieder der Vollversammlung auf die in der HwO aufgeführten Gewerbegruppen sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten sowie die gesamtwirtschaftliche und regionale Bedeutung der einzelnen Gewerbe im Kammerbezirk berücksichtigt werden.

(4) Für die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in der Vollversammlung ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den Gewerbegruppen III bis VII vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.

(5) Die Aufteilung der Vertreterinnen und Vertreter der Selbständigen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2 : 1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und muss nur in der Addition dem Verhältnis 2 : 1 entsprechen.

(6) Für das handwerksähnliche Gewerbe (Anlage B 2 HwO) ist die Mitgliedschaft in der Vollversammlung an Gewerbegruppen nicht gebunden. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Handwerke (Anlagen A und B 1 HwO).

(7) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C HwO). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger eintreten.

(8) Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem Betrieb einer selbständigen Handwerkerin oder eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Fall der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt, die derselben Gewerbegruppe nach § 4 Abs. 2 wie das Mitglied angehören müssen. Im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung oder ihres oder seines Ausscheidens die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter an ihre oder seine Stelle. Auf die Stellvertreterinnen und Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens einem Fünftel sachverständiger Personen unter Wahrung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Verhältniszahl ergänzen. Hiervon müssen ein Drittel Personen sein, die auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter zugewählt werden.

(2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

(5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen der Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 HwO),
3. die Wahl der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers, der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin oder des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,
7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,

8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nrn. 4 und 4 a HwO),
11. der Erlass einer Gesellenprüfungsordnung sowie weiterer Prüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 HwO),
12. der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO),
13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung (§ 94 HwO),
14. die Änderung der Satzung,
15. der Erlass der Beitragsordnung,
16. der Erlass eines Sonderstatutes über die Dienstherrenfähigkeit der Handwerkskammer und die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten.

(2) Die nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 bis 16 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 5, 10 bis 12 und 14 bis 16 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ (§ 43) zu veröffentlichen.

§ 9

(1) Die Vollversammlung hält jährlich mindestens eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 10

(1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt die Präsidentin oder der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich der Handwerkskammer anzeigen, damit die Einladung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters (§ 6) veranlasst werden kann.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzuladen.

(4) Unterlässt die Präsidentin oder der Präsident die ihr oder ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 11

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann die Präsidentin oder der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 10 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ab-

stimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht. Dabei werden jeweils ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 12

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Präsidentin oder der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu übersenden.

§ 13

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit hinreichender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.

§ 14

Von der Vollversammlung durchzuführende Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen; es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15

Das Verfahren der Vollversammlung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Vorstand

§ 16

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus der oder dem Vorsitzenden (Präsidentin oder Präsident), zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten), von denen eine Gesellin oder einer Geselle oder eine andere Arbeitnehmerin oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein muss, und neun weiteren Mitgliedern, von denen drei Arbeitnehmervertreterinnen oder Arbeitnehmervertreter sein müssen.

(2) Wählbar zum Vorstand ist nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht Innungs- obermeisterinnen oder Innungs obermeister, Kreishandwerksmeisterinnen oder Kreishandwerksmeister oder Fachverbandsvorsitzende oder Fachverbandsvorsitzender sein.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

(5) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Un-

gültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

(7) Sitzungen des Vorstandes sind, sofern nichts anderes beschlossen wird, nicht öffentlich.

§ 17

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl und erreicht diese oder dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, so erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind. Das Erfordernis der absoluten Stimmenmehrheit gilt für alle Wahlgänge. Insgesamt können in einer Sitzung bis zu drei Wahlgänge erfolgen. Ist nach drei Wahlgängen keine Präsidentin oder kein Präsident gewählt worden, so ist eine neue Sitzung einzuberufen.

(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident aus dem Kreis der Selbständigen soll in Bezug auf die Präsidentin oder den Präsidenten ihren oder seinen Betriebssitz in dem jeweils anderen ehemaligen Kammerbezirk (§ 1 Abs. 1 Satz 2) haben. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Gruppe im Sinne des § 5 Abs. 1, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahlen werden ebenfalls mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

(3) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten und dazu bereiten anwesenden Mitgliedes der Vollversammlung statt, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten.

(4) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und ihrer oder seiner Stellvertretung ist der obersten Landesbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Als Ausweis des Vorstandes genügt eine Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 18

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre oder seine Stellvertretung, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die von der Handwerkskammer zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen die Aufgaben anderen Organen oder der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer übertragen sind.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

(4) Willenserklärungen, mit Ausnahme bei Geschäften der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 50 000 Euro, so muss die verpflichtende Erklärung zusätzlich noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle von ihren oder seinen Vertreterinnen oder Vertretern, unterzeichnet sein.

(5) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer, insoweit vertritt diese oder dieser die Handwerkskammer.

§ 19

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident lädt mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um ihre oder seine eigenen Angelegenheiten handelt. Die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin oder der stellvertretende Hauptgeschäftsführer hat das Recht, ebenfalls teilzunehmen, sofern es sich nicht um ihre oder seine eigenen Angelegenheiten handelt. Sofern sie oder er dies für zweckmäßig ansieht, kann die Präsidentin oder der Präsident sonstige sachverständige Personen zur Teilnahme zulassen.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes betreffen oder bei denen das Vorstandsmitglied in besonderer Weise als Ehrenamtsträgerin oder Ehrenamtsträger einer Innung, Kreishandwerkerschaft oder eines Verbandes interessiert ist, insbesondere bei aufsichtsrechtlichen Entscheidungen oder Beschlüssen über finanzielle Zuwendungen, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden. § 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

(7) Der Inhalt der Beratungen der Vorstandssitzungen ist grundsätzlich vertraulich, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Ausschüsse

§ 20

(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse (§ 23); außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Die Protokolle der Ausschüsse sind dem Vorstand zuzuleiten. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer. Für die Mitglieder gilt § 4 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Gesellenprüfungsausschüsse und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.

(4) Für die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen des § 69 Abs. 4 und des § 73 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HwO entsprechend.

§ 21

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellinnen oder Gesellen oder andere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die in einem Betrieb einer selbstständigen Handwerkerin oder eines selbstständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind. Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses müssen nicht aus der Mitte der Vollversammlung berufen bzw. gewählt werden.

(2) Die Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen; es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Wahl der oder des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden darf nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Gruppe, der sie oder er angehört, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolgerinnen oder Nachfolger auszuüben. Scheiden Mitglieder des Ausschusses vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Ausschuss durch Zuwahl ergänzen.

§ 22

(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 26 und 30 beschlussfähig, wenn einschließlich der oder des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Ausschussmitgliedern bekannt zu geben.

Ständige Ausschüsse

§ 23

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. der Berufsbildungsausschuss,
2. Prüfungsausschüsse für die Abnahme von Gesellenprüfungen und Zwischenprüfungen, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
3. der Gewerbebeförderungsausschuss,
4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

Berufsbildungsausschuss

§ 24

(1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte mit beratender Stimme. Abweichend von Satz 1 haben die Lehrkräfte ein Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsbildungsvorbereitung und Berufsbildung, soweit sich die Beschlüsse auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes — BBiG —) auswirken.

(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber werden von der Gruppe der selbstständigen Handwerkerinnen und Handwerker, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Gesellinnen und Gesellen und der anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Vollversammlung mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertretungen, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertretungen haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertretungen entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe

angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen der oder dem Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

§ 25

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung, für die Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
 2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung (§ 82 BBiG) empfohlenen Maßnahmen,
 3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
- (3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
1. Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnenen Erfahrungen,
 3. Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach § 41 a Abs. 1 Satz 2 HwO,
 4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 5. Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung der Handwerksordnung oder der aufgrund der Handwerksordnung erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen,
 6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
 7. Beschlüsse nach § 44 Abs. 5 HwO sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
 8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
 9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer berühren.

(4) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 26

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 27

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 43 Abs. 2 bis 6 und § 44 a HwO sowie § 24 Abs. 2 bis 6 und § 26 entsprechend.

Gesellenprüfungsausschüsse

§ 28

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerkskammern nach § 33 Abs. 1 HwO ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.

§ 29

(1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber oder Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerken Beauftragte der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertretungen.

(3) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(4) Die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber oder Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein.

(5) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer längstens für fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Gesellenprüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreterinnen oder Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(8) § 24 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 30

Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 31

(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen

von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln.

(2) Die Gesellenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 32

Die Bestimmungen der §§ 28 bis 31 finden auf Zwischenprüfungen und sonstige Abschluss- und Umschulungsprüfungen entsprechende Anwendung.

§ 33

Die Kosten der Prüfung bei eigenen Prüfungsausschüssen trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Gewerbeförderungsausschuss

§ 34

(1) Der Gewerbeförderungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern sowie einer entsprechenden Zahl von Stellvertretungen. Zwei Drittel der Mitglieder müssen selbständige Handwerkerinnen oder Handwerker oder Inhaberinnen oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sein. Ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sein.

(2) Der Ausschuss hat alle mit der Gewerbeförderung zusammenhängenden Fragen zu beraten. Über die Sitzung des Gewerbeförderungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.

(3) Der Ausschuss soll im Bedarfsfall für Fachfragen Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die §§ 20 bis 22 finden entsprechende Anwendung.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 35

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einer Gesellin oder einem Gesellen oder einer anderen Arbeitnehmerin oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Der Ausschuss hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer auf der Grundlage des Prüfungsberichts einer unabhängigen Stelle (§ 40 Abs. 3) zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

Geschäftsführung

§ 36

(1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes von der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer und unter ihrer oder seiner Leitung von weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern geführt. Bei der örtlichen Geschäftsverteilung sind die beiden Hauptverwaltungssitze hinsichtlich ihrer Funktion und Arbeitsplatzhaltung möglichst gleichrangig zu berücksichtigen.

(2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen Beamtinnen und Beamte zu ernennen und einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamtinnen und Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Näheres regelt ein Sonderstatut über die Diensttherrenfähigkeit der Handwerkskammer und die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten.

(3) Die Beschäftigung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers erfolgt im Angestelltenverhältnis aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer.

(5) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer übertragen. Auf die dienstlichen Verhältnisse der Bediensteten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, die für das Land geltenden

Tarifvereinbarungen und die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nicht beamteter Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.

(6) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorsetzter der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorsetzte oder Dienstvorsetzter aller Kammerbediensteten.

(7) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der Handwerkskammer.

(8) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihr oder ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Handwerkskammer unter ihrer oder seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(9) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Organe der Handwerkskammer teilzunehmen. Weder sie oder er noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die nach Auffassung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, sind — einschließlich dieser Auffassung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers — in der Niederschrift aufzunehmen und von ihr oder ihm der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Beauftragte

§ 37

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen betrauen. Die Bestellung erfolgt durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer.

(2) Die Befugnisse und Zuständigkeiten ergeben sich aus den §§ 17 und 111 HwO.

Ordnungsgeld

§ 38

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu 500 Euro festsetzen.

(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind der oder dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht der oder dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 Satz 1 HwO eingezogen und beigetrieben.

Haushalt, Finanzplanung, Rechnungslegung

§ 39

(1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.

(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

(5) Die Handwerkskammer legt ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde.

(6) Der Finanzplan ist der Vollversammlung spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsplanes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

(7) Die Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 40

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.

(2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushalts-einnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

(3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss und eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 7). Eine Ausfertigung des Prüfungsberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

§ 41

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Finanzplanung, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Vorschriften der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der obersten Landesbehörde zu genehmigen ist.

Aufsicht

§ 42

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die oberste Landesbehörde (§ 115 HwO).

Bekanntmachungen

§ 43

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ zu veröffentlichen.

(2) Eine insgesamt neu beschlossene Satzung ist außerdem im Verkündungsblatt der obersten Landesbehörde bekanntzumachen; dieses gilt nicht für Satzungsänderungen.

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 44

(1) Bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode der Vollversammlung der aus den ehemaligen Handwerkskammern (§ 1 Abs. 1 Satz 2) entstandenen Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden (Präsidentinnen oder Präsidenten), die selbständige Handwerkerinnen oder Handwerker sind, sowie vier Stellvertretungen (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten), von denen zwei Gesellinnen oder Gesellen oder andere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein müssen. Die beiden Präsidentinnen oder Präsidenten müssen ihren Betriebssitz jeweils unterschiedlich in den beiden Bezirken der ehemaligen Handwerkskammern (§ 1 Abs. 1 Satz 2) haben. Sie führen im jährlichen Wechsel den Vorsitz (Vorsitzende Präsidentin oder Vorsitzender Präsident); die Reihenfolge bestimmt die Vollversammlung. Die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident wird im Verhinderungsfall von der anderen Präsidentin oder dem anderen Präsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten vertreten. Ferner gehören dem Vorstand zwölf weitere Mitglieder an, von denen vier Arbeitnehmervertreterinnen oder Arbeitnehmervertreter sein müssen.
- b) Soweit die Satzung im Übrigen über Rechte und Pflichten, Status und Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der beiden Stellvertretungen (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) Regelungen enthält (z. B. § 10 Abs. 1 und 4; § 11 Abs. 1; § 12 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 3 und 6; § 17 Abs. 1, 3 und 4; § 18 Abs. 1 und 4, § 19 Abs. 2, 3 und 6; § 36 Abs. 3 und 4), finden diese während der in Satz 1 fest-

gelegten Übergangszeit für beide Präsidentinnen oder Präsidenten und die vier Stellvertretungen (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) Anwendung.

(2) Die am 31. 12. 2008 im Amt befindlichen Hauptgeschäftsführer der beiden ehemaligen Handwerkskammern (§ 1 Abs. 1 Satz 2) haben jeweils die gleichen Rechte und Pflichten und vertreten sich gegenseitig. Dies gilt bis zum Ausscheiden eines der beiden Hauptgeschäftsführer; in diesem Fall ist eine stellvertretende Hauptgeschäftsführerin oder ein stellvertretender Hauptgeschäftsführer zu wählen.

Inkrafttreten

§ 45

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2009 in Kraft.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (VV-NROG)

RdErl. d. ML v. 29. 5. 2008 — 302-20002/26-1 —

— VORIS 23100 —

Bezug: a) RdErl. v. 7. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 593; 2004 S. 16), geändert durch RdErl. v. 27. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 682)
— VORIS 23100 —
b) RdErl. d. MU v. 28. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 604)
— VORIS 28100 —

Inhaltsübersicht

1. **Zielabweichungsverfahren (§ 11)**
 - 1.1 Zweck und Inhalt des Zielabweichungsverfahrens
 - 1.2 Voraussetzungen für die Zielabweichung
 - 1.2.1 Raumordnerische Vertretbarkeit einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung
 - 1.2.2 Nichtberührtsein der Grundzüge der Planung
 - 1.2.3 Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen
 - 1.2.4 Benehmen mit den betroffenen Gemeinden
 - 1.2.5 Entscheidungsmessen
 - 1.3 Zuständige Stellen
 - 1.4 Verfahren, Form und Anfechtung
 - 1.4.1 Antrag
 - 1.4.2 Beteiligungsverfahren; Entbehrlichkeit der Beteiligung anderer Stellen
 - 1.4.3 Weitere Verfahrens- und Formerfordernisse
 - 1.4.4 Anfechtung der Entscheidung
 - 1.4.5 Verfahren bei Verbindung von Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren
2. **Raumordnungsverfahren (§§ 12 bis 18)**
 - 2.1 Zweck, Inhalt und Rechtscharakter
 - 2.1.1 Gegenstand
 - 2.1.2 Raumverträglichkeitsprüfung
 - 2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
 - 2.1.4 FFH-Verträglichkeitsprüfung
 - 2.1.5 Rechtswirkung
 - 2.2 Zuständige Stellen
 - 2.2.1 Grundsatz
 - 2.2.2 Bestimmung der zuständigen Stelle
 - 2.2.3 Zuständigkeit der obersten Landesplanungsbehörde
 - 2.2.4 Verfahren bei Bundesmaßnahmen
 - 2.3 Erforderlichkeit
 - 2.3.1 Entscheidung
 - 2.3.2 Vorhaben nach der Raumordnungsverordnung (RoV)
 - 2.3.3 Weitere raumbedeutsame Vorhaben
 - 2.3.4 Verzicht auf Raumordnungsverfahren nach der RoV
 - 2.3.5 Verzicht allgemein
 - 2.4 Vereinfachtes Raumordnungsverfahren (§ 17)

- 2.5 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens
 - 2.5.1 Beratung und Unterrichtung eines Vorhabenträgers
 - 2.5.2 Antragskonferenz
 - 2.5.2.1 Zweck, Teilnehmerkreis und Unterlagen
 - 2.5.2.2 Gegenstand
 - 2.5.2.3 Ergebnis
 - 2.5.3 Verfahrensunterlagen
 - 2.5.3.1 Allgemeine Anforderungen
 - 2.5.3.2 Umweltverträglichkeitsstudie
 - 2.5.3.3 Mindestangaben
- 2.6 Durchführung des Raumordnungsverfahrens
 - 2.6.1 Einleitung des Verfahrens
 - 2.6.2 Beteiligung
 - 2.6.3 Einbeziehung der Öffentlichkeit
 - 2.6.4 Einstellung des Raumordnungsverfahrens
 - 2.6.5 Landesplanerische Feststellung
 - 2.6.5.1 Ergebnis des Raumordnungsverfahrens
 - 2.6.5.2 Sachverhalt
 - 2.6.5.3 Begründung
 - 2.6.5.4 Hinweise
 - 2.6.6 Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung
- 2.7 Kosten
 - 2.7.1 Kostenpflicht
 - 2.7.2 Angemessenheit der Gebühr
 - 2.7.3 Besondere Auslagen
 - 2.7.4 Kostenbescheid
- 3. Raumordnungskataster (§ 20)**
 - 3.1 Zweck und Inhalt
 - 3.2 Mitteilungspflichten zur Führung des ROK
- 4. Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen (§ 22)**
 - 4.1 Fälle der Untersagung nach § 22 Abs. 1
 - 4.1.1 Anwendungsfälle, Gegenstand der Untersagung
 - 4.1.2 Unbefristete Untersagung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1)
 - 4.1.3 Befristete Untersagung (§ 22 Abs. 1 Nr. 2)
 - 4.2 Fälle der Untersagung nach § 22 Abs. 2
 - 4.3 Verfahren, Form und Anfechtung der Untersagung
- 5. Schlussvorschrift, Ergänzende Bestimmungen**

Zum NROG i. d. F. vom 7. 6. 2007 (Nds. GVBl. S. 223) werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1. Zielabweichungsverfahren (§ 11)

1.1 Zweck und Inhalt des Zielabweichungsverfahrens

Ein Zielabweichungsverfahren kommt in Betracht, wenn eine raumbedeutsame Planung (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) oder Maßnahme (z. B. Baugenehmigung für ein konkretes Vorhaben) gegen Ziele der Raumordnung verstoßen würde und im Raumordnungsprogramm keine Ausgestaltungsspielräume oder Öffnungsklauseln zugunsten der Planung oder Maßnahme bestehen. Das Zielabweichungsverfahren ist ein Ausnahmeinstrument für besonders gelagerte (atypische) Einzelfälle, die bei der Programmaufstellung nicht erkennbar waren und somit nicht bei der Formulierung des Zieles berücksichtigt wurden. Es ermöglicht, unbeabsichtigte Planungslücken für Fälle zu schließen, die aus der Zweckrichtung des formulierten Zieles herausfallen, ohne dass die damit festgelegten Grundzüge der Planung aufgegeben werden. Dabei bleibt das Ziel im Raumordnungsprogramm bestehen, es braucht lediglich in dem konkreten Einzelfall nicht beachtet zu werden.

Ist eine generelle Abweichung beabsichtigt oder zu erwarten (z. B. wenn ein Ziel insgesamt infrage gestellt wird und deshalb für immer wiederkehrende Fälle Abweichungen erfolgen sollen) oder werden in anderer Weise die Grundzüge der Planung berührt, kommt eine Zielabweichung nicht in Betracht. Haben sich durch neue Entwicklungen die grundlegenden Rahmenbedingungen der Planung so verändert, dass ein Festhalten am bisherigen Ziel nicht mehr vertretbar ist, wäre der Raumordnungsplan zu ändern oder neu aufzustellen.

1.2 Voraussetzungen für die Zielabweichung

1.2.1 Raumordnerische Vertretbarkeit einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung

Das Zielabweichungsverfahren dient der Schließung von unbeabsichtigten Planungslücken im Einzelfall. Nur wenn es für den Einzelfall neue, noch nicht bei der Planaufstellung erwogene Aspekte gibt, ist eine abweichende Bewertung der raumordnerischen Vertretbarkeit möglich. Eine Zielabweichung scheidet aus, wenn alle im Verfahren vorgebrachten und zu würdigenden Aspekte schon bei der Aufstellung des Raumordnungsprogramms in vollem Umfang bekannt waren, weil sich der Planungsträger im Rahmen seiner Abwägung bewusst für eine andere planerische Regelung und damit gegen das mit der Zielabweichung verfolgte Ergebnis entschieden hat.

Als raumordnerisch vertretbar kann nur eine Lösung angesehen werden, die auch als zulässiges Ergebnis eines förmlichen Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans erreichbar gewesen wäre (Planbarkeit). Die im Zielabweichungsverfahren verfolgte Planung oder Maßnahme muss ein Abwägungsergebnis darstellen, das auch im Raumordnungsprogramm hätte geplant werden können, wenn bei der Zielfestlegung die besonderen Einzelfallumstände schon bekannt gewesen wären. Rechtswidrige Zustände, die nicht planbar gewesen wären, können auch nicht über eine Zielabweichung gestattet werden. Insbesondere muss die Zielabweichung mit den im Raumordnungsrecht normierten Leitvorstellungen zur nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes — ROG —) und Grundsätzen (§ 2 Abs. 2 ROG, § 2 NROG) sowie den Grundsätzen und Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms und den übrigen Regelungen des betroffenen Regionalen Raumordnungsprogramms selbst vereinbar sein.

1.2.2 Nichtberührtsein der Grundzüge der Planung

Welche die Grundzüge der Planung sind, muss im Hinblick auf die eigentliche Planungskonzeption und die ihr zugrunde liegenden Leitbilder und Belange festgestellt werden. Nur anhand des Koordinierungs- und Abwägungsergebnisses der unterschiedlichen Belange und einer Zusammenschau der zentralen Festlegungen des jeweiligen Raumordnungsprogramms können die Grundzüge der Planung festgestellt werden. Dabei kann die Begründung des Raumordnungsprogramms Ausgangspunkt sein, um zu prüfen, was Grundzug der Planung ist und inwieweit dieser durch die angestrebte Zielabweichung berührt wird.

Grundzüge der Planung sind immer dann berührt, wenn die Zielabweichung für das Vorhaben oder die Maßnahme den durch die planerische Abwägung geschaffenen Interessenausgleich zerstört. Das bei Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms erzielte Abwägungsergebnis darf nicht derart verändert werden, dass wieder Konflikte aufbrechen (Präzedenzfälle) oder neue Konflikte entstehen (raumbedeutsame Folgewirkungen auf andere Planungen, Maßnahmen, Funktionen, Schutzgüter etc.). Wenn durch die Zielabweichung die hinter dem Raumordnungsziel stehende Schutz-, Ordnungs- oder Entwicklungsintention — wie auch immer — vereitelt würde und deshalb nur über gesamträumliche Planung bewältigt werden kann, darf sie nicht über eine Einzelfallentscheidung zugelassen werden.

1.2.3 Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen

Eine Entscheidung im Einvernehmen erfordert die eindeutige und uneingeschränkte Zustimmung aller fachlich berührten Stellen. Auch bei einer Verknüpfung von Zielabweichungsverfahren und Raumordnungsverfahren ist das Einvernehmen dieser Stellen einzuholen.

Welche Stellen fachlich berührt sein können, ist im Einzelfall durch die zuständige Landesplanungsbehörde zu entscheiden und richtet sich nach dem konkreten Ziel der Raumordnung, von dem abgewichen werden soll, sowie dessen Verflechtung mit anderen Belangen. In Betracht kommen nur öffentliche Stellen wie betroffene Fachbehörden oder Kammern. Verbände und ähnliche Interessenvertretungen sind — anders als bei der Beteiligung im Aufstellungsverfahren

für das Raumordnungsprogramm — nicht einbezogen. Fachlich berührt sind Stellen, deren Aufgabenkreis fachlich und räumlich von der Zielabweichung beeinflusst wird und die deshalb ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben. Ändert sich die Einschätzung, wer fachlich berührt ist, im Laufe des Verfahrens, ist darauf in der Begründung des zu erlassenden Bescheides einzugehen. Stellt sich heraus, dass eine zunächst vorsorglich beteiligte Stelle fachlich doch nicht berührt ist, so ist ihr Einvernehmen nicht mehr erforderlich. Sieht sich dagegen eine nicht beteiligte Stelle als fachlich berührt an und äußert sich zu dem Vorhaben, hat die Landesplanungsbehörde zu entscheiden, ob es sich um eine fachlich berührte Stelle handelt.

Das Einvernehmen muss ausdrücklich erteilt oder verweigert werden bzw. eine Stelle muss ausdrücklich mitteilen, dass sie nicht fachlich berührt ist. Bestehen Zweifel der Landesplanungsbehörde an der fachlichen Berührtheit, kann im Beteiligungsschreiben darauf hingewiesen werden, dass ohne Rückäußerung bis zu einem angegebenen Datum davon ausgegangen wird, dass sich die Stelle als fachlich nicht berührt ansieht und demzufolge kein Einvernehmen erforderlich ist.

Knüpft eine fachlich berührte Stelle ihr Einvernehmen an bestimmte, konkret überprüfbare Voraussetzungen, so gilt das Einvernehmen nur als hergestellt, sofern der Zielabweichungsbescheid unter diesen Bedingungen ergeht (vgl. Nummer 1.4.3). Sind die Voraussetzungen allgemeiner Art und nicht überprüfbar, kann das Einvernehmen nicht als erteilt angesehen werden, da keine eindeutige Rückäußerung vorliegt.

Äußert sich eine fachlich berührte Stelle nicht oder nicht eindeutig oder wird das Einvernehmen verweigert, kann die Landesplanungsbehörde dieses nicht ersetzen. Bei willkürlicher oder sachfremder Verweigerung bzw. Nichtrückäußerung kann die zuständige Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht, Kammeraufsicht etc.) eingeschaltet werden.

1.2.4 Benehmen mit den betroffenen Gemeinden

Bei einer Entscheidung im Benehmen muss den betroffenen Gemeinden Gelegenheit gegeben werden, die eigenen Vorstellungen darzulegen. Welche Gemeinden betroffen sind, ist im Einzelfall durch die zuständige Behörde zu entscheiden und richtet sich nach dem Auswirkungsbereich des mit der Zielabweichung verfolgten Vorhabens. Stellt sich heraus, dass eine zunächst beteiligte Gemeinde doch nicht betroffen ist, so ist ihr Benehmen nicht mehr erforderlich. Dies ist in der Begründung des Bescheides darzulegen.

Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Rückäußerung besteht nicht.

Die Herstellung des Benehmens erfordert eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den von den betroffenen Gemeinden vorgebrachten Stellungnahmen. Es soll ernsthaft versucht werden, einen Konsens zu finden. Letztlich muss aber — anders als beim Einvernehmen — keine Einigung erreicht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Zielabweichungsverfahren positiv oder negativ abgeschlossen wird. Liegen alle sonstigen Voraussetzungen für eine Zielabweichung vor, kann die Landesplanungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens auch eine von der Stellungnahme einer Gemeinde abweichende Entscheidung treffen. Aus dem Zielabweichungsbescheid muss hervorgehen, wie die Stellungnahmen gewürdigt wurden.

1.2.5 Entscheidungsermessen

Bei Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen kann eine Zielabweichung zugelassen werden. Es kann aber auch aus anderen Ermessenserwägungen heraus eine Ablehnung der Zielabweichung in Betracht kommen (z. B. wenn parallel andere Zielabweichungsverfahren laufen, die eine Gesamtschau erfordern, oder wenn gerade ein Planänderungsverfahren durchgeführt wird, in dem sogar eine Verschärfung der Ziel festlegung diskutiert wird).

Die Ermessenserwägungen sind in der Begründung des Bescheides darzulegen; fehlende Ermessenserwägungen führen zur Rechtswidrigkeit des Zielabweichungsbescheides und zur Anfechtbarkeit der darauf aufbauenden Entscheidungen.

1.3 Zuständige Stellen

Die untere Landesplanungsbehörde ist zuständig, wenn es ausschließlich um eine Abweichung von Zielen eines Regionalen Raumordnungsprogramms geht (§ 25 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2). Wenn auch eine Abweichung von Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms erfolgen soll, liegt die Zuständigkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 insoweit bei der obersten Landesplanungsbehörde.

Die Abweichung von einem Ziel des Landes-Raumordnungsprogramms ist vor der Abweichung von einem Ziel des Regionalen Raumordnungsprogramms zu bescheiden, weil auch die untere Landesplanungsbehörde an das Landesziel gebunden ist. Bei einem Antrag auf Zielabweichung von Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms ist daher frühzeitig zu prüfen, ob auch eine mögliche Kollision mit Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms vorliegt. Wenn diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, hat die untere Landesplanungsbehörde zunächst die Entscheidung der obersten Landesplanungsbehörde einzuholen. Falls Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms tatsächlich berührt sind, wird die oberste Landesplanungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen ein eigenes Zielabweichungsverfahren einleiten, bis zu dessen Ende das Verfahren bei der unteren Landesplanungsbehörde ruht, oder ihre Entscheidung im Rahmen eines mit der unteren Landesplanungsbehörde gemeinsam geführten Verfahrens treffen. Eine doppelte Antragstellung durch den Vorhaben- oder Maßnahmenträger ist in beiden Fällen nicht erforderlich. Die bestehenden Entscheidungszuständigkeiten bleiben unberührt.

Auch wenn über eine Maßnahme, für die eine Zielabweichung erforderlich wäre, durch Planfeststellungsbeschluss oder eine andere Genehmigung mit Konzentrationswirkung entschieden wird, bleiben die o. a. Entscheidungszuständigkeiten bestehen. Die für die Planfeststellung oder Genehmigung zuständige Behörde kann sich nicht selbst von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 ROG befreien, sondern es bedarf der vorherigen Zulassung einer Zielabweichung durch die zuständige Landesplanungsbehörde.

1.4 Verfahren, Form und Anfechtung

1.4.1 Antrag

In der Regel erfolgt die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens nur auf Antrag. Andere als die in § 11 Abs. 2 genannten Stellen (z. B. Verbände, Unternehmen oder andere juristische und private Personen) sind nicht antragsbefugt. Wird ein solcher Antrag dennoch gestellt, ist er ohne inhaltliche Prüfung als unzulässig zurückzuweisen. Enthält ein zulässiger Antrag nicht die für die Beurteilung notwendigen Angaben, ist der Antragsteller um Vervollständigung zu bitten und bei Bedarf hinsichtlich der benötigten Erklärungen und Unterlagen zu beraten (§ 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes — VwVfG —).

Die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens ist auch von Amts wegen möglich.

1.4.2 Beteiligungungsverfahren; Entbehrlichkeit der Beteiligung anderer Stellen

Im Beteiligungsanschreiben ist deutlich zu machen, ob eine Beteiligung als fachlich berührte Stelle oder als betroffene Gemeinde erfolgt und welche Äußerungen die verfahrensführende Stelle von den Beteiligten erwartet, z. B.

- Aussage, ob und inwiefern eine fachliche Berührtheit oder räumliche Betroffenheit vorliegt,
- eindeutige Willenserklärung, ob das Einvernehmen erteilt oder versagt wird,
- Äußerung zwecks Herstellung des Benehmens.

Es ist um Rückäußerung in schriftlicher oder elektronischer Form zu bitten. Die Frist, innerhalb der Stellung genommen werden kann, ist im Hinblick auf den Einzelfall zu bestimmen. Sie sollte mindestens einen Monat betragen; nur in einfach gelagerten Fällen mit wenigen Beteiligten kann sie verkürzt werden.

Kann die Landesplanungsbehörde bereits auf Basis des Antrags ohne weitere Beteiligung anderer Stellen eindeutig erkennen, dass die Zielabweichung raumordnerisch nicht vertretbar wäre und die Grundzüge der Planung berührt wären, ist die Beteiligung der fachlich berührten Stellen und der betroffenen Gemeinden nicht zwingend erforderlich. Da alle Tatbestandsvoraussetzungen (vgl. Nummer 1.2) kumulativ erfüllt sein müssen, könnte auch ein erteiltes Einvernehmen oder ein Benehmen mit den Gemeinden keine Zielabweichung ermöglichen.

1.4.3 Weitere Verfahrens- und Formerfordernisse

Der Zielabweichungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn nur so die raumordnerische Vertretbarkeit oder die Einhaltung der Grundzüge der Planung gewährleistet werden können (§ 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 VwVfG) oder dies aus Ermessenserwägungen heraus zweckmäßig erscheint (§ 36 Abs. 2 VwVfG). Die Nebenbestimmungen sind ebenfalls zu begründen.

Adressat des Bescheides ist der Antragsteller bzw. die öffentliche Stelle, für deren Planung (z. B. Bauleitplanung) oder Entscheidung über ein Vorhaben (z. B. Baugenehmigung) die Zielabweichung Voraussetzung ist. Die Entscheidung über die Zielabweichung ist auch den übrigen Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben.

Die Entscheidung über eine Zielabweichung ist gebührenfrei.

1.4.4 Anfechtung der Entscheidung

Gegen einen positiven oder ablehnenden Zielabweichungsbescheid kann ohne Widerspruchsverfahren Klage erhoben werden. Die einmonatige Klagefrist gilt nur gegenüber demjenigen, dem der Zielabweichungsbescheid mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt wurde.

1.4.5 Verfahren bei Verbindung von Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren

Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren können miteinander verbunden werden. Die Beteiligung der fachlich berührten Stellen im Zielabweichungsverfahren muss jedoch vorab durchgeführt werden, weil § 11 Abs. 3 das Vorliegen eines Einvernehmens der fachlich berührten Stellen als Voraussetzung der Verbindung verlangt.

Es liegt im Ermessen der zuständigen Landesplanungsbehörde, ob — bei Vorliegen des Einvernehmens nach § 11 Abs. 3 Satz 1 — eine Verbindung der Verfahren erfolgen soll oder nicht. Dabei ist im Einzelfall abzuschätzen, ob und inwieweit sich eine Verfahrensbeschleunigung zugunsten des geplanten Vorhabens erreichen lässt, oder sich das verbundene Verfahren voraussichtlich eher aufwändiger gestalten wird.

Wird das Zielabweichungsverfahren mit einem Raumordnungsverfahren verbunden, ist das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens in die Landesplanerische Feststellung aufzunehmen. Wegen der unterschiedlichen Rechtsform und gerichtlichen Überprüfbarkeit der Entscheidungen ersetzt die Übernahme des Ergebnisses in die Landesplanerische Feststellung nicht die Erteilung eines eigenständigen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Zielabweichungsbescheides.

2. Raumordnungsverfahren (§§ 12 bis 18)

2.1 Zweck, Inhalt und Rechtscharakter

2.1.1 Gegenstand

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben) mit überörtlicher Bedeutung. Zu den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zählen gemäß § 3 Nr. 6 ROG Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen wird (i. S. einer raumwirksamen Flächeninanspruchnahme) oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Von überörtlicher Auswirkung sind solche Vorhaben, deren Raumanspruchnahme oder deren unmittelbare oder mittel-

bare Auswirkungen über den Bereich ihres Standortes hinausreichen und dadurch einer raumordnerischen Prüfung unter überörtlichen Gesichtspunkten bedürfen.

2.1.2 Raumverträglichkeitsprüfung

Die beiden Prüfbereiche eines Raumordnungsverfahrens, ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie diese unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt werden können, werden zusammenfassend als „Raumverträglichkeitsprüfung“ bezeichnet (§ 12 Abs. 1 Satz 1). Sie schließt die Prüfung von Standort- oder Trassenalternativen ein.

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist es auch, Beeinträchtigungen von schützenswerten Bereichen abzuwenden. Generell gilt es, Störungen und Umweltbelastungen zu vermeiden bzw. unvermeidbare Störungen und Umweltbelastungen so weit wie möglich zu reduzieren und damit zu einer umweltverträglichen Entwicklung des Raumes beizutragen.

Die UVP ist integrierter Bestandteil des Raumordnungsverfahrens. Sie beschränkt sich auf die im Raumordnungsverfahren zu prüfenden Belange. Über die UVP-Pflichtigkeit von Einzelvorhaben, die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und im NUVPG genannt sind, wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren entschieden. Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, insbesondere zur Vermeidung von Doppelprüfungen und zur Abschichtung des Prüfungsumfanges zwischen Raumordnungsverfahren und nachfolgendem Zulassungsverfahren, ist eine Abstimmung mit der zuständigen Zulassungsbehörde frühzeitig durchzuführen. Hierfür bietet sich bereits die Antragskonferenz an (vgl. Nummer 2.5.2.1).

Der Umfang der UVP im Raumordnungsverfahren kann nicht unter Hinweis auf die Ergebnisse einer vorangegangenen strategischen Umweltprüfung (im Folgenden: SUP) in Raumordnungsplänen reduziert werden. Abschichtungsmöglichkeiten bestehen

- für die SUP nur innerhalb eines gestuften Planungssystems (z. B. Landes-Raumordnungsprogramm — Regionales Raumordnungsprogramm — Bauleitplanung) und
- für die UVP nur innerhalb eines gestuften Prüfungs- und Zulassungsverfahrens für ein Projekt (z. B. Raumordnungsverfahren — Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren).

Die direkte Abschichtung hinsichtlich der Ergebnisse einer planbezogenen SUP und einer projektbezogenen UVP ist gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen und wegen der unterschiedlichen Prüfungsgegenstände auch kaum praktikabel. Bei der UVP im Raumordnungsverfahren reicht daher ein bloßer Verweis auf einzelne Prüfungsergebnisse der SUP zum Regionalen Raumordnungsprogramm oder Landes-Raumordnungsprogramm ohne eigene Bewertung der Umweltverträglichkeit nicht aus.

2.1.4 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Raumordnungsverfahren ist die Prüfung der Umweltauswirkungen auf Natura-2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete) soweit möglich durchzuführen. Eine vollständige Verträglichkeitsprüfung aller Kriterien i. S. des § 34 c NNatG ist in der Regel auf Basis des Raumordnungsverfahrens noch nicht möglich (siehe Nummer 6.4.2 des Bezugserlasses zu b).

2.1.5 Rechtswirkung

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens und Einzelnen; es ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt keinen Verwaltungsakt dar. Eine verwaltungsgerichtliche Klagemöglichkeit besteht nicht. Rechtsschutz ist erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren gegeben.

Es gilt jedoch das Berücksichtigungsgebot: in den nachfolgenden Verfahren sowie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beur-

teilten Gegenstand betreffen, ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach Maßgabe des § 4 Abs. 2, 4 und 5 ROG zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 5).

2.2 Zuständige Stellen

2.2.1 Grundsatz

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Raumordnungsverfahren liegt bei den unteren Landesplanungsbehörden.

2.2.2 Bestimmung der zuständigen Stelle

Raumbedeutsame Auswirkungen auf den Bereich einer benachbarten unteren Landesplanungsbehörde i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 1 liegen nur vor, wenn ihr Gebiet unmittelbar — d. h., insbesondere durch Flächeninanspruchnahme — berührt wird. Mittelbare Auswirkungen, wie z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen, weiträumig wirkende Emissionen oder Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung, führen nicht zu einem Übergang der Zuständigkeit gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1.

Bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 die für das Verfahren zuständige Behörde, so beteiligt diese die anderen Landesplanungsbehörden, deren Bereich berührt ist, am Verfahren.

2.2.3 Zuständigkeit der obersten Landesplanungsbehörde

Im Hinblick auf die Möglichkeit der obersten Landesplanungsbehörde, das Verfahren gemäß § 25 Abs. 3 an sich zu ziehen, ist dieser vor Einleitung eines Raumordnungsverfahrens über Vorhaben von besonderer Bedeutung zu berichten. Hierzu gehören z. B. Ländergrenzen übergreifende Planungen oder Vorhaben mit erheblicher landespolitischer Auswirkung.

2.2.4 Verfahren bei Bundesmaßnahmen

Bei raumbedeutsamen Vorhaben des Bundes und bundesunmittelbarer Planungsträger ist nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens die Landesplanerische Feststellung der obersten Landesplanungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

2.3 Erforderlichkeit

2.3.1 Entscheidung

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens handelt es sich um eine in jedem Einzelfall zu treffende Ermessensentscheidung. Ein Anspruch auf Einleitung besteht nicht.

2.3.2 Vorhaben nach der Raumordnungsverordnung (RoV)

Sind die in der RoV aufgeführten Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam und haben sie überörtliche Bedeutung, soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden (§ 13 Abs. 1). Von der Sollvorgabe kann abgewichen werden, wenn die raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens auf andere Weise gesichert bzw. hergestellt werden kann. Die Hauptanwendungsfälle für eine Entbehrlichkeit des Raumordnungsverfahrens ergeben sich dabei aus § 13 Abs. 3 NROG; der Wortlaut des § 13 Abs. 1 und 3 macht deutlich, dass es darüber hinaus noch weitere Fallkonstellationen geben kann. Die endgültige Entscheidung ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen und entsprechend zu begründen.

2.3.3 Weitere raumbedeutsame Vorhaben

§ 13 Abs. 2 ermächtigt zur Durchführung von Raumordnungsverfahren für weitere raumbedeutsame Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Nach den bisherigen Erfahrungen kommt dies beispielsweise für folgende Vorhaben in Betracht:

- Bau von Bundesfernstraßen, die nicht unter § 1 Nr. 8 RoV fallen (Ortsumgehungen),
- Bau von Landes- und Kreisstraßen,
- Errichtung von unterirdischen Speicherfeldern,
- Güterverkehrszentren,
- Anlagen bzw. Anlagengruppen zur regenerativen Energiegewinnung (z. B. Wind- und Bioenergieanlagen sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnen- und Wasserenergie), die nicht unter § 1 Nr. 1 RoV fallen,

- Hochspannungsleitungen ab 110 kV, soweit sie nicht unter § 1 Nr. 14 RoV fallen.

Auch hier ist in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist. Im Übrigen gilt Nummer 2.1.1 entsprechend.

2.3.4 Verzicht auf Raumordnungsverfahren nach der RoV

In § 13 Abs. 3 sind Tatbestände aufgeführt, bei deren Vorliegen auch dann von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden kann, wenn das geplante Vorhaben in der RoV aufgeführt ist.

§ 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 erfasst Vorhaben, bei denen die Raumverträglichkeit auch ohne Raumordnungsverfahren eindeutig allein aufgrund der Zielfestlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms oder des Regionalen Raumordnungsprogramms bejaht oder verneint werden kann.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 kann von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans entspricht oder widerspricht. Voraussetzung ist, dass diese Pläne den Zielen der Raumordnung angepasst sind. Ein Raumordnungsverfahren ist nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 jedoch nicht entbehrlich für Vorhaben i. S. des § 38 BauGB. Dies sind

- Vorhaben, die im Wege eines Planfeststellungsverfahrens oder einem Verfahren mit der Rechtswirkung der Planfeststellung (z. B. Plangenehmigungen, die eine Planfeststellung ersetzen) genehmigt werden sowie
- die Errichtung und der Betrieb öffentlicher Abfallbeseitigungsanlagen aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Bei diesen Vorhaben ist die Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbehörde nämlich weder an die Festlegungen eines (zielkonformen) Flächennutzungs- oder Bebauungsplans, noch an die Raumordnungsklausel des § 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB gebunden. Die Rechtswirkung der Raumordnungsziele besteht jedoch weiterhin fort. Da die Prüfung der Raumordnungsziele in diesen Fällen nicht bereits über das Städtebaurecht „abgeschichtet“ wurde, bleibt das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens zur Klärung der Raumverträglichkeit grundsätzlich bestehen; Ausnahmefälle nach § 38 Satz 2 i. V. m. § 7 BauGB sind nur im Einzelfall denkbar.

Ein Fall von § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn der Standort für ein Vorhaben bereits durch einen aktuellen Fachplan verbindlich ausgewiesen und die Landesplanung an diesem Fachverfahren förmlich beteiligt worden ist (z. B. Standort einer Abfalldeponie durch einen Abfallentsorgungsplan) oder wenn bestimmte Flächen bereits in einem mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmten aktuellen Fachplan enthalten sind (z. B. Abbauleitplan für die Sicherung und Verwirklichung von Maßnahmen der Rohstoffgewinnung oder Entwicklungsplan zur vorsorglichen Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung). Linienbestimmungsverfahren und Zulassungsverfahren fallen nicht unter diese Alternative.

2.3.5 Verzicht allgemein

Sowohl in den in Nummer 2.3.2 als auch in Nummer 2.3.3 dargelegten Fällen kann für ein raumbedeutsames Vorhaben von überörtlicher Bedeutung auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden, wenn bereits absehbar ist, dass gegen die Verwirklichung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen und das Verfahren voraussichtlich keine weiteren Aufschlüsse bringen wird, oder wenn eine ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung auf andere Weise gewährleistet ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn

- nur ein Standort für das geplante standortabhängige Vorhaben in Betracht kommt und
- erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind oder erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren umfassend geprüft werden.

Für Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen, die z. B. einen starken Zu- und Abgangsverkehr erwarten lassen, kommt der Verzicht in der Regel nicht in Betracht, selbst wenn Standortalternativen fehlen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung, ob ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, müssen die entsprechenden Gesichtspunkte im Einzelfall durch die Landesplanungsbehörde abgewogen werden.

2.4 Vereinfachtes Raumordnungsverfahren (§ 17)

Für die Durchführung eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens kommen folgende Vorhaben in Betracht:

- Vorhaben, für die keine UVP-Pflicht nach UVPG oder NUVPG besteht,
- UVP-pflichtige Vorhaben, die keine erheblichen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen haben.

Soweit von diesen Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen raumbezogenen Umweltauswirkungen ausgehen, kann es der Ermessensentscheidung der Landesplanungsbehörde überlassen bleiben, inwieweit eine förmliche UVP verzichtbar ist.

Um die mit dem vereinfachten Raumordnungsverfahren angestrebte Verfahrenserleichterung zu erreichen, kann auf die Einbeziehung der Öffentlichkeit verzichtet werden, d. h., eine Bekanntmachung und Auslegung der Verfahrensunterlagen ist nicht erforderlich (siehe Nummer 2.6.3). Entsprechendes gilt für die Landesplanerische Feststellung. Auch von einer Erörterung mit den am Verfahren Beteiligten kann abgesehen werden (siehe Nummer 2.6.2). Die übrigen Verfahrensregelungen, wie z. B. über die Antragskonferenz und die Beteiligung öffentlicher Stellen, bleiben unberührt.

2.5 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens

2.5.1 Beratung und Unterrichtung eines Vorhabenträgers

Die zuständige Landesplanungsbehörde, die von einem beabsichtigten Vorhaben Kenntnis erhält, hat dem Vorhabenträger schon vor der Antragstellung eine Beratung (vgl. § 25 VwVfG), insbesondere zur Vorbereitung der Antragskonferenz, anzubieten.

Bei der frühzeitigen Kontaktaufnahme zwischen dem Vorhabenträger und der Landesplanungsbehörde soll der Vorhabenträger

- über den formalen Ablauf, Zweck, Inhalt und Rechtscharakter des Raumordnungsverfahrens generell informiert,
- auf die erforderliche Qualität und den zu erwartenden Umfang der Antragsunterlagen im Einzelnen hingewiesen,
- hinsichtlich der für die Antragskonferenz benötigten Unterlagen beraten und
- über etwaige Kostenfolgen informiert werden.

Die Beratung kann auch dazu dienen, die etwaige Entbehrlichkeit eines Raumordnungsverfahrens abzuklären, wenn ein Vorhaben z. B. gar nicht als raumbedeutsam einzustufen ist oder ein anderer Verzicht Grund nach § 13 Abs. 3 klar ersichtlich ist. Der Vorhabenträger ist in solchen Fällen über die Nichterforderlichkeit des Raumordnungsverfahrens zu unterrichten, bei Bedarf auch schriftlich.

2.5.2 Antragskonferenz

2.5.2.1 Zweck, Teilnehmerkreis und Unterlagen

Die Durchführung einer Antragskonferenz ist zwingend vorgesehen, es sei denn, die Entbehrlichkeit eines Raumordnungsverfahrens wurde bereits vorher festgestellt. Durch die Antragskonferenz ist der Vorhabenträger in die Lage zu versetzen, die von der Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den Beteiligten für notwendig erachteten Unterlagen umfassend erarbeiten und zusammenstellen zu können. Die Antragskonferenz soll dafür zwar mögliche Konfliktfelder und ggf. zu prüfende Alternativen aufzeigen, ist aber nicht für die vorgezogene Behandlung und Erörterung von Einwendungen und Stellungnahmen Betroffener vorgesehen.

Mit der Einladung zur Antragskonferenz sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen sowie Vorschläge zur

inhaltlichen Ausgestaltung und räumlichen Abgrenzung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens übersandt werden. Die Unterlagen sind vom Vorhabenträger zu erstellen.

Die Landesplanungsbehörde hat neben dem Vorhabenträger und ggf. dem mit der Erstellung der Unterlagen i. S. des § 6 UVPG beauftragten Gutachter die örtlich betroffenen Gemeinden sowie Vertreter berührter Fachbehörden und betroffener Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Sie sollte auch die Zulassungsbehörde hinzuziehen, damit diese so früh wie möglich über die UVP-Pflicht des Vorhabens nach UVPG und NUVPG entscheiden kann (§ 3 a UVPG). Diese Entscheidung dient der Landesplanungsbehörde gleichzeitig als Grundlage für die Prüfung, ob ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren (siehe Nummer 2.4) in Betracht kommt. Eine rechtzeitige Beteiligung der Zulassungsbehörde am Verfahren ist auch zweckmäßig, um im Hinblick auf das spätere Zulassungsverfahren soweit wie möglich Konsens über Eignung und Gesamtumfang der zu erstellenden Unterlagen zu erzielen. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch bereits die nach § 60 NNatG anerkannten Vereine beteiligt werden, soweit sie sachlich und räumlich betroffen sind.

2.5.2.2 Gegenstand

Im Hinblick auf eine im Raumordnungsverfahren durchzuführende UVP sind in der Antragskonferenz insbesondere Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP zu erörtern. In diesem Rahmen sind Vorhabenalternativen zu diskutieren. Der Vorhabenträger hat in den auszuarbeitenden Unterlagen differenzierende Aussagen über die wesentlichen Auswahlgründe von Vorhabenalternativen unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt zu treffen. Einzelne Alternativen dürfen nicht schon deswegen aus der Untersuchung ausgeschieden werden, weil sie entweder für den Vorhabenträger mit höherem Aufwand oder mit einer Modifizierung des Vorhabens verbunden sind. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit bestimmter Alternativen ist in die Gesamtabwägung einzubeziehen. Im Interesse einer zügigen und kostengünstigen Durchführung des Raumordnungsverfahrens sollen im Rahmen einer Grobprüfung jeweils die Vorhabenalternativen ausgeschieden werden, die aus raumordnerischer Sicht oder aus Gründen mangelnder Umweltverträglichkeit keine Aussicht auf Verwirklichung haben.

Zur Komplettierung der Verfahrensunterlagen können in Ausnahmefällen mehrere Termine für eine Antragskonferenz notwendig werden.

2.5.2.3 Ergebnis

Von der Antragskonferenz ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die allen daran Beteiligten zugeleitet wird. Sie muss erkennen lassen, mit welchem Ergebnis die Frage der Erforderlichkeit des Raumordnungsverfahrens (§ 14 Abs. 1 Satz 1 NROG), ggf. die Frage, ob ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren in Betracht kommt, abgeschlossen worden ist. Die Landesplanungsbehörde unterrichtet den Vorhabenträger auf der Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz über den sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmen des Raumordnungsverfahrens einschließlich der ggf. vertieft zu untersuchenden Vorhabenalternativen. Dies ist den übrigen Beteiligten zur Kenntnis zu geben.

2.5.3 Verfahrensunterlagen

2.5.3.1 Allgemeine Anforderungen

Die Verfahrensunterlagen (textliche Darstellungen und Erläuterungen, Tabellen, zeichnerische Darstellungen etc.) müssen es der Landesplanungsbehörde und den am Verfahren Beteiligten ermöglichen, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung bzw. mit den sonstigen Planungen und Nutzungsansprüchen zu prüfen.

2.5.3.2 Umweltverträglichkeitsstudie

Die für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlichen Unterlagen sind in einer Umweltverträglichkeitsstudie (im Folgenden: UVS) zusammenzufassen, die einen eigenständigen und aus sich selbst heraus verständlichen Teil der Verfahrensunterlagen darstellt. Die UVS soll

entsprechend dem Planungsstand gemäß den Anforderungen des § 6 UVPG erstellt werden.

Die UVS ist in ihren wesentlichen Erkenntnissen und Aussagen in einer allgemein verständlichen Weise zusammenzufassen.

2.5.3.3 Mindestangaben

Die Verfahrensunterlagen müssen mindestens folgende Angaben enthalten (Buchstaben a und d gelten nur für öffentliche Vorhabenträger und für private Vorhabenträger, soweit sie Gemeinwohlaufgaben wahrnehmen):

- a) Begründung des Bedarfs,
- b) Beschreibung des Vorhabens einschließlich der wichtigsten technischen Bau- und Betriebsmerkmale, Angaben zu Standort bzw. Trasse, Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden,
- c) Beschreibung der geprüften Alternativen/Varianten sowie Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen,
- d) Beschreibung der Auswirkungen bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (so genannte Null-Variante),
- e) Abgrenzung des Untersuchungsraumes; Beschreibung der räumlichen und ökologischen Gegebenheiten am Standort und im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie ihre Entwicklung ohne Vorhabenverwirklichung,
- f) Beschreibung der zu erwartenden raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung sowie sonstige Nutzungsansprüche am Standort und im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Raumverträglichkeitsuntersuchung),
- g) Vorlage einer UVS mit folgendem Mindestinhalt (soweit nach dem im Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Planungsstand möglich):
 - Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren,
 - Beschreibung der zu erwartenden raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen; dabei ist in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen zu unterscheiden,
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen,
 - Beschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt bzw.
 - Beschreibung von Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und Ermittlung des jeweiligen Flächenbedarfs,
- h) Anforderungen an die vorhandene Infrastruktur (z. B. Verkehr — getrennt nach einzelnen Verkehrsträgern —, Abfall, Energie, Wasser, Abwasser); ggf. Beschreibung notwendiger Aus- bzw. Neubaumaßnahmen,
- i) allgemein verständliche Zusammenfassung der in den Buchstaben a bis h genannten Angaben.

2.6 Durchführung des Raumordnungsverfahrens

2.6.1 Einleitung des Verfahrens

Spätestens vier Wochen nach Vorlage der Unterlagen, welche dem in der Antragskonferenz festgelegten Untersuchungsrahmen entsprechen, leitet die Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers oder von Amts wegen mit der Bekanntgabe ihrer Entscheidung gegenüber dem Vorhabenträger ein.

Es ist innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen abzuschließen. Ein Überschreiten der Frist hat zwar keine unmittelbaren Rechtsfolgen in dem Sinne, dass von einer Übereinstimmung des Vorhabens mit den Belangen der Raumordnung auszugehen wäre, es kann jedoch das Genehmigungsverfahren vor Abschluss des laufenden Raumordnungsverfahrens eingeleitet werden. Im Übrigen ist auch im Interesse der Verfahrensbeschleunigung eine Einhaltung der Frist unbedingt anzustreben.

2.6.2 Beteiligung

Die Landesplanungsbehörde übersendet den nach den Gegebenheiten des Einzelfalles bestimmten Beteiligten die Verfahrensunterlagen, verbunden mit der Aufforderung, Anregungen oder Bedenken zu dem Vorhaben mitzuteilen. Bei größeren Vorhaben besteht die Möglichkeit, den Verfahrensbeteiligten je nach Betroffenheit unterschiedlich umfangreiche Verfahrensunterlagen zu übersenden, wenn gleichzeitig ein Hinweis gegeben wird, dass die restlichen Unterlagen zur Einsicht bereitgehalten oder auf Wunsch nachgesandt werden können. Im Hinblick auf die Einhaltung der Frist gemäß § 16 Abs. 1 sollten Nachfristen für die Abgabe von Stellungnahmen nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

Mit der Einladung zu dem gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 und Satz 2 sowie § 5 Abs. 9 durchzuführenden Erörterungstermin ist den Verfahrensbeteiligten eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen zuzuleiten. Über den Erörterungstermin ist eine Ergebnismündung zu fertigen, die den Beteiligten ebenfalls zugeleitet wird.

2.6.3 Einbeziehung der Öffentlichkeit

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit ist zeitgleich mit der Einleitung des schriftlichen Beteiligungsverfahrens zu veranlassen. Hinsichtlich der einmonatigen öffentlichen Auslegung reicht in der Regel eine auf die Stunden des allgemeinen Publikumsverkehrs der Gemeindeverwaltung bemessene Einsichtsmöglichkeit der Planunterlagen aus. Die elektronische Bereitstellung kann nur zusätzlich zur Auslegung erfolgen, diese aber nicht ersetzen.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 3 hat die Äußerung ausdrücklich „schriftlich oder zur Niederschrift“ zu erfolgen. Eine schriftliche Äußerung kann damit nach § 3 a Abs. 2 VwVfG — anders als bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen — im Raumordnungsverfahren nur durch elektronische Äußerung ersetzt werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Bei elektronischer Bereitstellung der Unterlagen zur Einsichtnahme ist bereits in der Bekanntmachung nach § 15 Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass eine elektronische Äußerung (z. B. per E-Mail) ohne Signatur nicht ausreicht. Den Formerfordernissen nicht entsprechende Stellungnahmen stellen aufgrund der zwingenden gesetzlichen Vorgaben des VwVfG keine zulässige Äußerung dar; ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht daher nicht. Es steht jedoch im Ermessen der Landesplanungsbehörde, elektronische Stellungnahmen ohne Signatur dennoch zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gemeinde abgegebenen Stellungnahmen werden der zuständigen Landesplanungsbehörde unverzüglich zugeleitet. Für die Gemeinde besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen zu bewerten und diese Bewertung beizufügen.

Verspätet eingegangene Stellungnahmen dürfen — da im NROG keine Ausschlussregelung verankert ist — nicht unberücksichtigt bleiben, solange eine Berücksichtigung im Verfahrensablauf noch möglich ist. Gleiches gilt für Stellungnahmen, die nicht über die Gemeinde, sondern direkt bei der Landesplanungsbehörde eingehen; es steht im Ermessen der Landesplanungsbehörde, ihr direkt zugegangene Stellungnahmen den Gemeinden zuzuleiten.

Eine Beantwortung der Einwände im Einzelnen ist weder durch die Gemeinde noch durch die Landesplanungsbehörde erforderlich.

Die in dieser Weise umfassend durchgeführte Einbeziehung der Öffentlichkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Übernahme der im Raumordnungsverfahren erfolgten UVP in das nachfolgende Zulassungsverfahren.

2.6.4 Einstellung des Raumordnungsverfahrens

Nimmt der Vorhabenträger von dem Vorhaben, das Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist, Abstand, so stellt die Landesplanungsbehörde das Verfahren ein und unterrichtet hiervon die Beteiligten und ggf. die Öffentlichkeit.

Das gilt auch für den Fall, dass im Laufe des Raumordnungsverfahrens Umstände eintreten, die zu einer grundlegenden und umfassenden Veränderung des Vorhabens führen und demzufolge neue Verfahrensunterlagen erforderlich machen. Die bloße Wiederholung einzelner Verfahrensschritte kommt bei grundlegender Veränderung des Vorhabens nicht mehr in Betracht, sondern das Raumordnungsverfahren ist in diesem Fall neu einzuleiten und durchzuführen.

2.6.5 Landesplanerische Feststellung

Das Raumordnungsverfahren ist mit der Landesplanerischen Feststellung abzuschließen.

Die Landesplanerische Feststellung besteht aus einer schriftlichen und einer zeichnerischen Darstellung (in der Regel im Maßstab 1 : 25 000). Die schriftliche Darstellung gliedert sich in drei Abschnitte: Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, Sachverhalt und Begründung.

2.6.5.1 Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens an den Anfang der Landesplanerischen Feststellung zu stellen. Diese Darstellung erleichtert die Nachvollziehbarkeit der Begründung der Gesamtbeurteilung und der einzelnen Maßgaben.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens einschließlich der in das Raumordnungsverfahren integrierten UVP enthält die Feststellung, ob und ggf. unter welchen Maßgaben das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und zu welchem Ergebnis die Prüfung der Standort- oder Trassenalternativen geführt hat. Zugleich trifft es die Aussage, inwieweit das Vorhaben mit Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger abgestimmt werden konnte bzw. noch abgestimmt werden muss.

Die Landesplanerische Feststellung soll auch eine Aussage treffen, ob und mit welchem Ergebnis Verfahrensschritte der FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sind. Es soll ebenso deutlich werden, welche Verfahrensschritte der Verträglichkeitsprüfung maßstabsbedingt noch nicht im Raumordnungsverfahren durchgeführt werden konnten und somit im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu bearbeiten sind.

2.6.5.2 Sachverhalt

a) Beschreibung des Vorhabens

Es genügt eine Kurzbeschreibung anhand der vom Vorhabenträger vorgelegten Verfahrensunterlagen.

b) Beschreibung des Verfahrensablaufs

Um den Verlauf des Raumordnungsverfahrens nachvollziehen zu können, sollte dieser Abschnitt einen kurzen Überblick über den äußeren Verfahrensablauf enthalten, insbesondere über

- den Zeitpunkt der Antragskonferenz,
- den Zeitpunkt der Einleitung des Raumordnungsverfahrens,
- die Verfahrensbeteiligten,
- die Art und Durchführung der Beteiligung (schriftliche Anhörung, mündlicher Erörterungstermin, Öffentlichkeitsbeteiligung, Fristsetzungen und ggf. -verlängerungen),
- die Untersuchungen und Projektänderungen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden,
- die Gutachten, die während des Verfahrens eingeholt wurden.

c) Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens

Anhand der Verfahrensunterlagen und der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie ggf. durchgeführter Untersuchungen und eingeholter Gutachten ist von der Landesplanungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens

- im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung,
- auf die Umweltbelange,

- auf die sonstigen Planungen, Nutzungen und Nutzungsansprüche

am Standort und im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu erarbeiten. Soweit Standort- bzw. Trassenvarianten im Vergleich untereinander und im Vergleich zur Nullvariante geprüft worden sind, müssen die Auswirkungen auf Raum und Umwelt jeweils variantenbezogen ermittelt und beschrieben werden. Die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens ist für die im Untersuchungsrahmen festgelegten Belange (z. B. Raumstruktur, zentralörtliche Funktionen, Verkehr, Wirtschaft, Forstwirtschaft etc.) vorzunehmen.

Davon deutlich getrennt sollten die spezifisch ermittelten umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG beschrieben werden. Hierdurch ist eine bessere Nachvollziehbarkeit im Hinblick auf die raumordnerische Beurteilung und Prüfung der Umweltverträglichkeit gewährleistet und zugleich den Anforderungen des § 11 UVPG („Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“) in entsprechender Weise Rechnung getragen. Gemäß § 16 Abs. 2 UVPG kann im nachfolgenden Zulassungsverfahren die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere, im Raumordnungsverfahren noch nicht geprüfte, erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Entscheidungsrelevante Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten können in einem Anhang zusammengefasst dargestellt werden.

2.6.5.3 Begründung

a) Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Dieser Abschnitt der Landesplanerischen Feststellung enthält die Bewertung der ermittelten und beschriebenen raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens sowie der Standort- und Trassenvarianten; er stellt die Grundlage für die raumordnerische Gesamtabwägung dar.

Bewertungsmaßstäbe für die Feststellung, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt, können ausschließlich

- die Grundsätze nach § 2 Abs. 2 ROG, § 2 NROG sowie die Grundsätze im Landes-Raumordnungsprogramm und in Regionalen Raumordnungsprogrammen,
- die Ziele, die im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen enthalten sind, sowie
- die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (z. B. Ergebnisse anderer Raumordnungsverfahren, in Aufstellung befindliche Ziele)

sein. Da das Raumordnungsverfahren zudem der Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dient, sind auch raumbedeutsame Aussagen der Fachpläne sowie weitere aktuelle fachliche Erkenntnisse als Bewertungsmaßstab heranzuziehen.

Aus § 12 Abs. 2 Satz 2 ergibt sich darüber hinaus die Pflicht zu einer Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich aus umweltbezogenen Grundsätzen des ROG und NROG, aus umweltbezogenen Grundsätzen und Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms und der Regionalen Raumordnungsprogramme sowie aus Fachplänen.

Bei Bedarf sind weitere, einzelfallbezogene Bewertungskriterien von der Landesplanungsbehörde zu entwickeln, die hierfür Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden einfordert.

Die Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt zunächst medienbezogen und anschließend medienübergreifend, indem — soweit möglich — Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltmedien berücksichtigt werden. Die Bewertung erfasst auch die Auswirkungen des Vorhabens auf Natura-2000-Gebiete.

b) Raumordnerische Gesamtabwägung

In die raumordnerische Gesamtabwägung werden alle Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der Bewertung der Umweltauswirkungen und der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete einbezogen. Diese Abwägung hat den Grundsätzen zu folgen, die von der Rechtsprechung für die Abwägung bei Planungsentscheidungen aufgestellt sind, d. h.,

- es müssen alle — auf der Stufe des Raumordnungsverfahrens — erkennbaren raumbedeutsamen Belange in die Abwägung einbezogen werden,
- die einzelnen Belange müssen objektiv gewichtet werden, wobei weder die objektive Bedeutung der einzelnen Belange verkannt, noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen werden darf, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

c) Begründung der Maßgaben

Die Gesamtentscheidung und die ggf. erforderlichen Maßgaben sind zu begründen. Die Maßgaben dienen als Grundlage für die im Zulassungsverfahren näher auszustaltenden Nebenbestimmungen.

2.6.5.4 Hinweise

Hinweise und Anregungen von Verfahrensbeteiligten, die zwar für die Landesplanerische Feststellung nicht entscheidungserheblich waren, aber für die weitere Ausarbeitung der Planunterlagen für das nachfolgende Zulassungsverfahren nützlich sein können, sollen in einem gesonderten Abschnitt aufgeführt werden.

2.6.6 Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung

Bei der Befristung (§ 16 Abs. 3) kann davon ausgegangen werden, dass nach fünf Jahren eine Landesplanerische Feststellung in der Regel nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Es ist die Befristung auf einen festen Zeitpunkt oder Zeitraum vorzusehen (analog zu § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG). Die Geltungsdauer sollte in der Regel nicht von einer auflösenden Bedingung (analog zu § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) abhängig gemacht werden — also dem ungewissen Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses, wie z. B. der Beantragung eines Zulassungsverfahrens innerhalb von X Jahren. Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 ist die Frist automatisch gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht bestandskräftig abgeschlossen ist.

2.7 Kosten

2.7.1 Kostenpflicht

Die Landesplanungsbehörden erheben Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des NVwKostG i. V. m. Tarifnummer 71 des Kostentarifs der AllGO in der jeweils geltenden Fassung.

Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 NVwKostG sind Gemeinden, Landkreise und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts durch spezialgesetzliche Regelung in § 18 Satz 2 NROG auch dann von der Gebührenpflicht befreit, wenn sie Träger eines Vorhabens sind, mit dem sie gesetzliche Pflichtaufgaben erfüllen. Auslagen sind jedoch zu erheben.

Der Vorhabenträger ist bereits im Rahmen der einem Verfahren vorausgehenden Beratung auf die Kostenpflicht hinzuweisen und über die Höhe der Gebühren (bei Rahmengebühren voraussichtliche Höhe) für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen und Amtshandlungen zu unterrichten (vgl. Nummer 2.5.1).

2.7.2 Angemessenheit der Gebühr

Im Kostentarif der AllGO sind für die Vorbereitung oder Durchführung eines Raumordnungsverfahrens Gebührentatbestände bestimmt. Für

- die allgemeine Beratung und Unterrichtung des Vorhabenträgers über die (Nicht-)Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens (§ 13),
- die Antragskonferenz (§ 14) und

- die Durchführung eines umfassenden oder eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens (§§ 15, 17)

sind zunächst Festgebühren vorgesehen, denen der durchschnittliche Zeitaufwand für die Durchführung der mit der jeweiligen Amtshandlung oder Leistung verbundenen Arbeitsschritte zugrunde liegt. In diesen Festbeträgen nicht erfasst sind die im Einzelfall bei einer Antragskonferenz oder im Raumordnungsverfahren entstehenden, besonderen Aufwendungen durch Ortsbesichtigungen und die bei der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ggf. entstehenden, besonderen Aufwendungen für Erörterungstermine. Hierfür sind daher zusätzlich gesonderte Gebührentatbestände mit Festgebühr ausgewiesen (Tarifnummern 71.5 und 71.6). Die im Regelfall anfallenden Verfahrensaufwendungen wie Reisekosten, Porto, Kopien, Telefonkosten sind pauschaliert durch die Festgebühr jeweils mit erfasst (vgl. Nummer 2.7.3).

Durch die Zugrundelegung des durchschnittlichen Zeitaufwandes für die Durchführung der mit der jeweiligen Amtshandlung oder Leistung verbundenen Arbeitsschritte, kann es einerseits in Ausnahmefällen zu einer vom tatsächlichen Aufwand her unverhältnismäßigen Festgebühr kommen. In diesen Fällen ist zu prüfen, inwieweit eine Ermäßigung der im Kostentarif bestimmten Festgebühr aus Billigkeitsgründen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 NVwKostG) in Betracht kommt.

Andererseits kann in Einzelfällen bei besonders komplexen Verfahren in der Antragskonferenz nach § 14 oder dem Raumordnungsverfahren nach § 15 ein weitaus höherer Aufwand entstehen. In diesen Fällen gelten die Tarifnummern 71.2.3 oder 71.3.3 des Kostentarifs der AllGO, die eine zusätzliche Rahmengebühr vorsehen. Bei der Festsetzung der genauen Gebühr innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens ist das Maß des besonderen Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Nach diesen Gebührennummern können z. B. überdurchschnittliche Aufwendungen für

- besonders zeitaufwändige, ergänzende Gespräche mit dem Vorhabenträger, mit Gutachtern, betroffenen Fachdienststellen, Bürgerinitiativen oder anderen,
- die Bearbeitung untypisch hoher Mengen von Einwendungen bei außergewöhnlichem Konfliktpotential der Planung,
- die Berücksichtigung einer Vielzahl von Planungsvarianten oder einer besonderen Sensibilität des betroffenen Planungsraumes

abgegolten werden.

2.7.3 Besondere Auslagen

Aufwendungen (= Auslagen), die zur Erledigung der Aufgabe notwendig sind, wie z. B. Reisekosten der Beteiligten für Ortsbesichtigungen und Erörterungstermine oder Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen sowie für Kopien, Porto und Telefonkosten, sind grundsätzlich in der Gebühr nach Tarifnummer 71 enthalten. Dies gilt nicht für die Aufwendungen der Landesplanungsbehörde für die Erstattung von Gutachten Dritter nach § 15 Satz 3 NROG. Diese sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb nach § 13 NVwKostG als Auslagen zu erheben (vgl. Anmerkung Buchst. a zu Tarifnummer 71 des Kostentarifs der AllGO).

Werden vom Planungsträger die Unterlagen für das Beteiligungsverfahren nicht in ausreichender Anzahl eingereicht und müssen diese von der verfahrensführenden Behörde erstellt werden, sind hierfür Schreibauslagen nach Tarifnummer 1.2 des Kostentarifs der AllGO zu erheben. Derartige Aufwendungen gehören nicht zum Generalaufwand der verfahrensführenden Behörde.

2.7.4 Kostenbescheid

Bei der Entscheidung, dass der Vorhabenträger dem Grunde nach die Kosten für das Verfahren bzw. die Verwaltungsleistung zu tragen hat (Kostenlastentscheidung) und über die genaue Höhe der zu zahlenden Gebühren und Auslagen (Kostenfestsetzungsentscheidung) handelt es sich um Verwaltungsakte. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist erforderlich, um die Bestandskraft der Kostenentscheidungen innerhalb eines Monats herbeizuführen (§ 58 VwGO).

Die auf den §§ 12 bis 17 beruhenden Amtshandlungen oder Verwaltungsleistungen, an die Kostenfolgen geknüpft sind, haben dagegen nicht die Qualität eines Verwaltungsaktes und können nicht Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage sein. Soweit z. B. die Unterrichtung über das Absehen von einem Raumordnungsverfahren, die Landesplanerische Feststellung als Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens oder die Unterrichtung über die Einstellung eines Verfahrens in einem Schriftstück mit den Kostenentscheidungen verbunden wird, ist deutlich zu machen, dass sich die Rechtsbehelfsbelehrung ausschließlich auf die Kostenentscheidung bezieht. Ergehen die Kostenentscheidungen separat, ist in der Landesplanerischen Feststellung oder der Unterrichtung über die verfahrensrechtliche Behandlung hierauf hinzuweisen.

3. Raumordnungskataster (§ 20)

3.1 Zweck und Inhalt

Das Raumordnungskataster (im Folgenden: ROK) dient als Informations- und Planungsgrundlage für die Abstimmung von Fach- und Einzelplanungen und für die Ausarbeitung von Raumordnungsprogrammen. Die Zusammenfassung aller raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im ROK soll die Voraussetzung für eine sachgerechte Erfüllung der Koordinierungs- und Entwicklungsaufgaben der Landesplanungsbehörden und anderer Planungsträger schaffen. Es stellt eine wesentliche Informationsgrundlage für das elektronische Fachinformationssystem Raumordnung (im Folgenden: FIS-RO) dar. Im Hinblick auf die Umweltprüfung von Raumordnungsplänen kann das ROK auch Grundlagen für ein Umweltmonitoring bieten.

In das ROK sind alle raumbeanspruchenden oder raumbeflussenden Planungen oder Maßnahmen einzutragen, die auf bestandskräftigen Verwaltungsakten bzw. rechtskräftigen Entscheidungen beruhen (z. B. nach dem Bundesfernstraßengesetz, NStRG, Luftverkehrsgesetz, NAbfG, BauGB) oder für die Raumordnungsverfahren nach den §§ 12 bis 18 NROG durchgeführt worden sind. Bei den Landesplanungsbehörden vorliegende Darstellungen aus genehmigten Flächennutzungsplänen sind in das ROK zu übernehmen. Zustandsdarstellungen sind aufzunehmen, soweit sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Einschränkungen für künftige Planungen bewirken können (Schutzgebiete, z. B. geschützte Teile von Natur und Landschaft nach dem NNatG oder Objekte, die unterhalb der Erdoberfläche liegen, wie Leitungen, Gasspeicher, Bergbaubetriebe). Die Eintragung ist nicht erforderlich, wenn der die Einschränkung bewirkende Zustand eindeutig aus der topografischen Kartengrundlage zu ersehen ist (z. B. bestehende Straßen).

Die in das ROK aufzunehmenden Planungen und Maßnahmen ergeben sich aus dem „Objektarten- und Signaturenkatalog für das Raumordnungskataster – ROK“ (im Folgenden: ROK-OS). Informationen zum ROK und zum ROK-OS sind bei der obersten Landesplanungsbehörde erhältlich.

Die unteren Landesplanungsbehörden erhalten für ihr Gebiet von der obersten Landesplanungsbehörde gebührenfrei eine Ausfertigung des ROK. Die Weitergabe von Auszügen aus dem ROK ist an andere Nutzer (z. B. Fachplanungs- oder Vorhabenträger) auf Anforderung bei der obersten Landesplanungsbehörde möglich. Sofern dabei Kosten entstehen, sind diese nach Maßgabe des NVwKostG vom Nutzer zu tragen. Die Weitergabe erfolgt grundsätzlich in Form von Ausdrucken oder in Form von Bilddateien (Rasterdaten). Für die Verwendung von Vektordaten sind die dafür im Einzelfall geltenden Nutzungsvereinbarungen zu beachten.

3.2 Mitteilungspflichten zur Führung des ROK

Die unteren Landesplanungsbehörden liefern gemäß § 20 Satz 2 aus ihrem Zuständigkeitsbereich die zur Führung des ROK bei der obersten Landesplanungsbehörde benötigten Informationen. Zu diesen Informationen gehören auch die für das ROK relevanten, bei den unteren Landesplanungsbehörden vorliegenden Mitteilungen über raumbedeutsame Pla-

nungen und Maßnahmen, zu denen nach Maßgabe des § 21 andere öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts i. S. des § 4 Abs. 3 ROG verpflichtet sind.

Für das ROK bildet die Digitale topografische Karte 1 : 25 000 (DTK 25) der LGN die topografische Grundlage. Für die Erfassung der Planungen und Maßnahmen wird die ROK-OS zugrunde gelegt. Die zur Eintragung in das ROK bestimmten Informationen sind daher mit geografischem Bezug auf einer Kartengrundlage zu übermitteln, möglichst in digitaler Form.

4. Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen (§ 22)

4.1 Fälle der Untersagung nach § 22 Abs. 1

4.1.1 Anwendungsfälle, Gegenstand der Untersagung

Unter § 22 Abs. 1 fallen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und Personen des Privatrechts, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 oder 3 ROG erfasst werden. Dies sind:

- raumbedeutsame Planungen öffentlicher Stellen,
- Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen,
- behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts, sofern diese durch Planfeststellung oder eine Genehmigung mit gleicher Rechtswirkung beschieden werden, bei der eine echte Abwägung stattfindet.

Entscheidungen über die Zulässigkeit sonstiger raumbedeutsamer Maßnahmen Privater, bei denen keine Abwägung stattfindet, sondern bei denen es sich um gebundene Entscheidungen oder Ermessensentscheidungen handelt, unterfallen nicht dem § 22 Abs. 1, sondern § 22 Abs. 2. Sie können zugunsten eines in Aufstellung oder Änderung befindlichen Zieles der Raumordnung befristet untersagt werden. Voraussetzung ist, dass über eine Raumordnungsklausel in der Genehmigungsvorschrift für die Zulassung des Vorhabens auch Ziele der Raumordnung zu beachten sind und ohne Untersagung die Verwirklichung des in Aufstellung oder Änderung befindlichen Zieles gefährdet würde (siehe Nummer 4.2).

Bei den in § 5 Abs. 1 ROG genannten Vorhaben des Bundes und bundesunmittelbarer Planungsträger ist die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung nicht gegeben, wenn die zuständige Behörde oder der Planungsträger bei der Aufstellung des Raumordnungsprogramms beteiligt worden ist und den zukünftigen Zielen der Raumordnung zulässigerweise widersprochen hat (§ 5 Abs. 2 ROG). Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Widerspruchs muss das Nichtbestehen der Bindungswirkungen gerichtlich festgestellt werden.

Die Untersagung kann sich beziehen auf

- die Planung als Ganzes,
- einzelne, konkrete Verfahrensschritte, die für die Aufstellung und Verbindlichmachung der Planung erforderlich sind (z. B. die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens, die Beschlussfassung, die Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde, die Bekanntmachung),
- die Maßnahme als Ganzes oder
- die für die Maßnahme erforderliche Zulassungsentscheidung (z. B. die Erteilung einer Genehmigung, Planfeststellung, Erlaubnis o. Ä.).

Die Untersagung kann nur eine beabsichtigte Planung oder Maßnahme betreffen. Förmlich abgeschlossene Planungen (z. B. bereits bekannt gemachte Bauleitpläne) oder Genehmigungen, wenn sie bereits erteilt worden sind, können nicht mehr untersagt werden.

Eine raumbedeutsame Planung kann dann nicht mehr untersagt werden, wenn sämtliche Verfahrensschritte, die für das Wirksamwerden des Plans erforderlich sind, bereits durchgeführt worden sind (z. B. Bekanntmachung eines be-

schlossenen Bebauungsplans). Dem Adressaten kann aufgrund des § 22 lediglich ein weiteres Tätigwerden untersagt werden. Er kann nicht zu einer „Rückgängigmachung“ der Planung oder einem sonstigen aktiven Tätigwerden — wie beispielsweise der Anpassung bereits in Kraft getretener Pläne — verpflichtet werden. Eine solche Verpflichtung kann sich jedoch aus Fachgesetzen ergeben (z. B. für Bauleitpläne aus dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB oder einer Anpassungsverfügung nach § 23 NROG).

Die Untersagungsfähigkeit einer Genehmigung oder Planfeststellung für eine Maßnahme endet in dem Zeitpunkt, in dem die Zulassungsentscheidung den „Machtbereich“ der Genehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde verlässt.

Bei einer zu untersagenden Planung und Maßnahme ist ein gewisser Konkretisierungsgrad notwendig, um feststellen zu können, ob sie einem Ziel der Raumordnung entgegensteht oder die Verwirklichung in Aufstellung befindlicher Ziele unmöglich machen oder erschweren könnte. Damit scheiden bloße Planungsideen und allgemeine vorbereitende Arbeiten als Gegenstand einer Untersagung aus.

4.1.2 Unbefristete Untersagung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1)

Stehen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen (z. B. Projektgenehmigungen) Ziele der Raumordnung entgegen, ist eine Untersagung zeitlich unbefristet möglich. Diese Untersagung hat nur feststellenden Charakter, da dauerhaft Ziele der Raumordnung entgegenstehen, die schon von sich aus beachtlich sind. Dies kann z. B. dann in Betracht kommen, wenn eine Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellt, der zwar aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, der aber seinerseits noch nicht an ein Ziel der Raumordnung angepasst worden ist.

Ein Ziel steht einer Planung oder Maßnahme entgegen, wenn die Auslegung des Zieles ergibt, dass die Planung oder Maßnahme mit ihm unvereinbar ist. Es muss sich um bestehende Ziele eines verbindlichen Raumordnungsprogramms handeln. Eine Untersagung zugunsten von landesplanerischen Leitvorstellungen oder sonstigen raumordnerischen Konzepten (z. B. auf Basis des § 19 NROG) kommt nicht in Betracht, da es sich dabei nicht um Ziele der Raumordnung i. S. des § 3 Nr. 2 ROG handelt.

4.1.3 Befristete Untersagung (§ 22 Abs. 1 Nr. 2)

Die befristete Untersagungsmöglichkeit schützt in Aufstellung oder Änderung befindliche Ziele der Raumordnung; dies gilt auch für die Ergänzung oder Aufhebung von Zielen als Unterfall der Änderung. Sie richtet sich gegen solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die Verwirklichung eines in Aufstellung oder Änderung befindlichen Zieles unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Diese Untersagungsmöglichkeit ist zeitlich auf zwei Jahre befristet. Innerhalb dieser Zeit muss das Ziel der Raumordnung verbindlich werden, um seine Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 und 3 ROG entfalten zu können.

Es muss Grund zu der Annahme bestehen, dass die Verwirklichung eines in Aufstellung oder Änderung befindlichen Zieles unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Voraussetzung ist, dass vom Träger der Regionalplanung förmlich ein Beschluss zur Aufstellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms mit der Absicht gefasst worden ist, ein solches Ziel der Raumordnung aufzustellen. Ferner muss das künftige Ziel der Raumordnung (auf Basis nachvollziehbarer Abwägungskriterien) sachlich und räumlich wenigstens soweit konkretisiert sein, dass die betroffenen Planungen und Maßnahmen an den geplanten Ziel festlegungen gemessen werden können. Eine Untersagung zwecks Sicherung von in Aufstellung oder Änderung befindlichen Zielen kommt daher jedenfalls dann in Betracht, wenn der Entwurf für die Aufstellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bereits für die Anhörung der Behörden und der Öffentlichkeit freigegeben wurde. Ein Untersagungsverfahren kann jedoch im Einzelfall auch früher mit der Anhörung eingeleitet werden.

4.2 Fälle der Untersagung nach § 22 Abs. 2

Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen Privater können zugunsten eines in Aufstellung oder Änderung befindlichen Zieles der Raumordnung befristet untersagt werden (§ 22 Abs. 2), wenn dieses Ziel bei Genehmigung der Maßnahme rechtserheblich nach § 4 Abs. 4 und 5 ROG wäre. Dies ist nur der Fall, wenn das maßgebliche Fachrecht eine so genannte Raumordnungsklausel enthält, nach der die Ziele der Raumordnung bei der Erteilung der Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassungsentscheidung zu beachten sind (z. B. Bauvorhaben im Außenbereich, auf die § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Anwendung findet). Einer ausdrücklichen Raumordnungsklausel steht eine allgemeine Gemeinwohlklausel gleich, d. h., dass nach den fachrechtlichen Vorschriften bei der Genehmigung des Vorhabens „öffentliche Belange“, „öffentliche Interessen“ oder „das Wohl der Allgemeinheit/Gemeinwohl“ zu prüfen sind und nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Eine solche Untersagung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Für sie gelten im Übrigen die Ausführungen in Nummer 4.1.3 entsprechend.

4.3 Verfahren, Form und Anfechtung der Untersagung

Die Untersagung ist ein Verwaltungsakt. Der Adressat ist vor Erlass der Untersagung anzuhören. Im Untersagungsbescheid sind die tatbestandlichen Voraussetzungen zu begründen und die Ermessenserwägungen darzulegen; das Fehlen von Ermessenserwägungen führt zur Rechtswidrigkeit des Bescheides ohne Heilungsmöglichkeiten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die Anfechtung von Untersagungen richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Anfechtung von Verwaltungsakten. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 22 Abs. 3).

5. Schlussbestimmungen

5.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass zu a aufgehoben.

5.2 Der Bezugserlass zu b ist ergänzend anzuwenden.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Stadt Göttingen
den Zweckverband Großraum Braunschweig

— Nds. MBl. Nr. 22/2008 S. 592

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzsilos am Bundesautobahnkreuz Hannover-Ost)

**Bek. d. NLStBV v. 9. 6. 2008
— 3330-31027-3-2 —**

Auf Antrag des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV ist für den Neubau zweier Salzsilos am Bundesautobahnkreuz Hannover-Ost (Bundesautobahnen A 2 und A 7) eine Plangenehmigung gemäß den §§ 17 und 17 b des Bundesfernstraßengesetzes erteilt worden.

Im Rahmen dieser Entscheidung ist auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zu o. g. Verfahren die Vorprüfung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Neubau zweier Salzsilos am Bundesautobahnkreuz Hannover-Ost keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2008 S. 602

**Planfeststellung gemäß den §§ 17 bis 17 e
des Bundesfernstraßengesetzes
für den Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest
im Zuge der A 39/A 391;
Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. NLStBV v. 10. 6. 2008
— 3326-31027-12/07 A 39 —**

Der von der NLStBV — Geschäftsbereich Wolfenbüttel — vorgelegte Plan für den Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest ist mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, durch Planfeststellungsbeschluss vom 6. 6. 2008 — 3326-31027-12/07 A 39 — festgestellt worden.

Die planfestgestellte Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen den Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest einschließlich schalltechnischer Maßnahmen auch an der A 39 im Bereich der Ortslage Rüningen, Erschließungsmaßnahmen im Kleingartengebiet Füllerkamp sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme sowie eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer 1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 6. 6. 2008 aufgeführten Unterlagen sowie der im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Auflagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Begründung und die planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit vom

24. 6. 2008 bis 7. 7. 2008 (einschließlich)

bei der Stadt Braunschweig,
Rathaus — Altbau —,
Platz der Deutschen Einheit 1,
38100 Braunschweig,
in der Eingangshalle im Erdgeschoss gegenüber dem Pfortner während der Dienststunden Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus können sie bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Geschäftsbereich Wolfenbüttel —, Adersheimer Straße 17, 38304 Wolfenbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel, angefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss auch im Internet unter www.strassenbau.niedersachsen.de eingesehen werden kann.

— Nds. MBL Nr. 22/2008 S. 603

Anlage

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren für den
Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest A 39/A 391 einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Rüningen, Wilhelmitor, Merverode und Altwiek der Stadt Braunschweig von Bau-km 38 + 270 bis Bau-km 41 + 500

A. Feststellender Teil

1. Planfeststellung

Für das o. a. Bauvorhaben wird gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634), und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), der aus den unter Ziff. 1.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

(Der festgestellte Plan umfasst Pläne zum Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest, zu aktiven Lärmschutzmaßnahmen, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zum Grunderwerb. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Zuge des Anhörungsverfahrens ergeben haben, sind in den Planunterlagen durch Tekturen, ergänzende Unterlagen und Unterlagen, welche die ursprünglichen Planunterlagen ersetzen, enthalten. Die Auflistung der planfestgestellten Unterlagen ist hier nicht abgedruckt.)

2. Auflagen

(Der Beschluss ist u. a. mit Auflagen zur Vermeidung und Minderung sonstiger Auswirkungen, zum Lärmschutz und zum Naturschutz und zur Umwelt verbunden, die hier im Einzelnen nicht abgedruckt sind.)

3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Zulassungen

(Es wurden folgende Entscheidungen getroffen:

- wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse nach dem Niedersächsischen Wassergesetz
- Genehmigung gem. § 28 a Abs. 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes
- sonstige Genehmigungen, die im Einzelnen hier nicht abgedruckt sind.)

4. Vereinbarungen und Zusagen

(Hier nicht im Einzelnen abgedruckte Zusagen des Maßnahmeträgers, insbesondere zu noch erforderlichen Abstimmungen, werden für verbindlich erklärt. Hinweis auf die Notwendigkeit noch abzuschließender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.)

5. Entscheidungen über Einwendungen

Die bei Beschlussfassung bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwender und Einwenderinnen sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Zusagen des Maßnahmeträgers Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Nachrichtliche Hinweise

(Der Beschluss enthält hier nicht im Einzelnen abgedruckte nachrichtliche Hinweise u. a. zur Sicherung und Verlegung von Leitungen und zur Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses.)

B. Begründender Teil

(Die Ziffern 7 bis 15 sind hier nicht abgedruckt)

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Damit ist der Maßnahmeträger berechtigt, sofort mit der Durchführung der Baumaßnahme zu beginnen. Die Begründung ist hier nicht abgedruckt.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann durch Klage vor dem Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, angefochten werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der

Auslegungsfrist Klage erheben. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 a, 30453 Hannover, zu richten.

Für den Planfeststellungsbeschluss wurde gem. Buchstabe C dieses Beschlusses die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat daher keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bzw. nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen des höheren Dienstes vertreten lassen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Volkswagen AG, Wolfsburg-Barnbruch)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 10. 6. 2008
— 62811 WOB 02/10 —**

Die Volkswagen AG hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 7. 2007 (BGBl. I S. 1462), für die Oberflächenabdichtung der Einbaubereiche I und II des Teilpolders III b ihrer betriebseigenen Gewerbeabfalldeponie Wolfsburg-Barnbruch beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 3 e i. V. m. den Kriterien der Anlage 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zu prüfen. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2008 S. 604

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage RiGas, Neuenkirchen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 5. 6. 2008
— CE000016849-2008-012-01 U BS —**

Die RiGas GmbH, Ilhorn 1, 29643 Neuenkirchen, hat mit Datum vom April 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage, hier: Verbrennungsmotorenanlage, in 29643 Neuenkirchen, Liester Straße, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2008 S. 604

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 17. 4. 2008
— 2 BvL 4/05 —**

1. Das Recht auf Chancengleichheit (Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG) ist verletzt, wenn Zuwendungen an politische Parteien i. S. des § 2 des Parteiengesetzes steuerfrei gestellt sind, Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen und ihre Dachverbände dagegen nicht.
2. Holt ein Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 100 Abs. 1 GG ein, weil es von der Verfassungswidrigkeit einer Steuerrechtsnorm überzeugt ist, die nur bestimmte Personen oder Gruppen begünstigt, ist von der Entscheidungserheblichkeit der Norm für das Ausgangsverfahren auszugehen, solange der Gesetzgeber nicht aus Rechtsgründen oder aus offenkundigen tatsächlichen Gründen gehindert ist, eine für den Kläger des Ausgangsverfahrens günstige Regelung zu schaffen.

— Nds. MBl. Nr. 22/2008 S. 604

Stellenausschreibungen

Nach Freigabe der Planstelle durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt im **Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz** der Dienstposten/Arbeitsplatz

**der Referatsleitung 22
„Küstenschutz, Hochwasserschutz,
Gewässerkundlicher Landesdienst,
Abwasser, wassergefährdende Stoffe“**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach BesGr. B 2 bewertet; vorübergehend steht nur eine Planstelle der BesGr. A 16 zur Verfügung, eine mögliche Beförderung kommt erst nach Ableistung der sechsmonatigen Bewährungszeit in Betracht. Für Beschäftigte, für die eine außertarifliche Eingruppierung in Betracht käme, gilt diese Regelung entsprechend.

Die Aufgabenstruktur des Dienstpostens ist von hoher politischer und fachlicher Bedeutung, äußerst anspruchsvoll und beinhaltet eine hohe Steuerungsverantwortung. Zu den Hauptaufgaben des Referats gehören:

- Grundsatzangelegenheiten des Hochwasser- und Küstenschutzes, des Küsteningenieurwesens, des Gewässerkundlichen Landesdienstes, der Abwasserbeseitigung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen,
- Steuerung der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie und abwasserspezifischer EG-Richtlinien sowie weiterer EG-Richtlinien, z. B. IVU, Bauprodukte, Öko-Audit, Seveso II,
- Insel-, Küstenschutz und Sperrwerke,
- fachaufsichtliche Aufgaben im Hochwasserschutz im Binnenland, Überschwemmungsgebiete, Retentionsräume, Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken,
- Klimafolgenabschätzung sowohl für Küstenschutz als auch Hochwasserschutz im Binnenland,
- Gewässerkundlicher Landesdienst auch im Hinblick auf Erfordernisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie,
- technische Vorschriften der Abwasserbehandlung, Anforderung an die Abwasserreinigung — nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes und an das Einleiten von Abwasser (Indirekt-/Direkteinlei-

tung), Abwasserbehandlung im ländlichen Raum (Kleinkläranlagen), Klär- und Fäkalschlammbehandlung, Umsetzung des Abwasserabgabengesetzes, Fachaufsicht,

- Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Mitwirkung bei wasserrechtlichen Bauartzulassungen und Verwendungsnachweisen, Anforderungskataloge/Technische Regeln, Anforderungen an ausgewählte UmwS-Anlagen.

Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes ingenieur-/naturwissenschaftliches Hochschulstudium (vorzugsweise Bauingenieurwesen). Wünschenswert ist die Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst — Fachrichtung Bauingenieurwesen, Fachgebiet Wasserwesen —. Erforderlich sind vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und breite Erfahrungen im Bereich des Küstenschutzes, des Hochwasserschutzes, der Abwassertechnik und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Im Hinblick auf die Beurteilung von komplexen Maßnahmen im Küsten-, Insel- und Hochwasserschutz sind Erfahrungen im wasserbaulichen Modellversuchswesen sowie Kenntnisse in der Anwendung von hydraulischen Modellen erforderlich.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte auf unterschiedlichen Dienstposten in verschiedenen Dienststellen umfassende Verwaltungserfahrung erworben und bei der Leitung größerer Organisationseinheiten Führungs- und Managementkompetenz nachgewiesen haben. Erwartet wird darüber hinaus die Bereitschaft zur konstruktiven Umsetzung der im MU eingeführten Führungsleitlinien. Die Beherrschung der englischen Sprache ist wünschenswert.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit, die kraft fachlicher und wissenschaftlicher Kompetenz in der Lage ist, neue Entwicklungen auf den Gebieten des Küsten- und Hochwasserschutzes, der Abwasserbeseitigung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen einzuschätzen, zu beurteilen und deren Umsetzung voranzutreiben.

Die Europaqualifikation i. S. der Vereinbarung über die Berücksichtigung von Europakompetenz und internationale Erfahrung bei der Besetzung von Führungspositionen in der niedersächsischen Landesverwaltung — RdErl. d. MI v. 10. 7. 2002, Nds. MBl. S. 592, in der jeweils geltenden Fassung — ist nachzuweisen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet, insgesamt jedoch vollständig zu besetzen.

Das MU fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen und ist bestrebt, den Anteil an Frauen bei der Besetzung höherwertiger Stellen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden deshalb besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Nachweise zur Qualifikation, soweit sie sich nicht aus der Personalakte ergeben) werden **bis zum 4. 7. 2008** an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, erbeten. Für Nachfragen stehen im Personalreferat Frau Kader, Tel. 120 3323, und für fachliche Nachfragen Frau Abteilungsleiterin Kottwitz, Tel. 120 3338, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 22/2008 S. 604

Bei der **Samtgemeinde Amelinghausen**, Landkreis Lüneburg, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Geschäftsbereichsleiterin
oder des Geschäftsbereichsleiters**
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TVöD)

für den Geschäftsbereich Finanzen und Personal auf Vollzeitbasis unbefristet zu besetzen.

Die Besetzung der Stelle erfolgt je nach persönlicher Qualifikation im Beamtenverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis nach dem TVöD. Die Stelle ist im Stellenplan mit BesGr. A 12 bzw. EntgeltGr. 12 TVöD ausgewiesen. Bei Anwendung des TVöD kann die Festsetzung der Vergütung (bis EntgeltGr. 12) aufbauend auf den persönlich bereits erreichten Stand ermöglicht werden.

Ihr Aufgabengebiet:

- Leitung des Geschäftsbereichs Finanzen und Personal,
- Verantwortung für alle Finanzangelegenheiten der Samtgemeinde mit ihren fünf Mitgliedsgemeinden,
- Gesamtkoordination der Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts,
- Steuerung der Haushalte mit einem Gesamtvolumen von rd. 17 Millionen EUR/Jahr,
- Koordination und Steuerung des Fördermittelmanagements sowie des Personalwesens,
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten,
- Leitung eines Teams von fünf Mitarbeitern und Mitglied im vierköpfigen Verwaltungsvorstand,
- fachliche Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten.

Ihr Profil:

- Befähigung für den allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienst oder Abschluss des Angestelltenlehrgangs II, alternativ eine betriebswirtschaftliche Ausbildung,
- fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzmanagement, idealerweise auch im Neuen Kommunalen Rechnungswesen,
- unternehmerisches, analytisches und lösungsorientiertes Denken und Handeln,
- kommunikative und konzeptionelle Stärken, organisatorische Fähigkeiten,
- selbständige, zielstrebige und entscheidungsfreudige Arbeitsweise,
- hohe Eigeninitiative, Kreativität und Gestaltungswille,
- idealerweise Erfahrung in der Personalführung,
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten.

Wenn Sie Interesse an dieser verantwortungsvollen und vielseitigen Herausforderung in einem modernen kommunalen Dienstleistungsbetrieb haben, dann bitten wir, Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 30. 6. 2008** an die Samtgemeinde Amelinghausen, Samtgemeindebürgermeister Helmut Völker, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, Tel. 04132 920922, www.amelinghausen.de, einzusenden.

— Nds. MBl. Nr. 22/2008 S. 605

Lieferbar ab April 2008

Einbanddecke inklusive CD



**Fünfzehn
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2007:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2007 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2007 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG